GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG (GOF)
ZUR ERRICHTUNG EINER TEMPORÄREN BAUSTELLENUNTERKUNFT
MIT AUSSENSPORTANLAGEN
IN HEIDE – SÜDERHOLM, KREIS DITHMARSCHEN

- Erläuterungsbericht -

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105 | Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Kiel, im April 2024

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA

Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Annekathrin Küken
M.Sc. Landeskultur und Umweltschutz

Auftraggeber:

Adapteo GmbH
Talstraße 50
48477 Hörstel

Hörstel, den .....

INHALT **SEITE**

1. EINLEITUNG 1
1.1 Anlass und Aufgabe 1
1.2 Datengrundlagen 2

2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN 3
2.1 Schutzgebiete und -objekte 3
2.2 Planerische Vorgaben 4
2.2.1 Gesamtplanung 4
2.2.2 Landschaftsplanung 5

3. BESTAND UND BEWERTUNG 7
3.1 Abiotische Standortfaktoren 7
3.2 Arten und Lebensgemeinschaften 10
3.2.1 Pflanzen 10
3.2.1.1 Gehölzbestände 11
3.2.1.2 Gewässer 11
3.2.1.3 Ruderalvegetation 12
3.2.1.4 Landwirtschaftliche Nutzflächen 12
3.2.1.5 Siedlungsflächen 12
3.2.1.6 Gesetzlicher Schutz 13
3.2.1.7 Bewertung der Biotoptypen 13
3.2.2 Tiere 14
3.2.2.1 Vögel 14
3.2.2.2 Säugetiere 15
3.2.2.3 Amphibien 15
3.2.2.4 Reptilien 16
3.2.2.5 Sonstige Arten 16
3.3 Landschaftserleben 16
3.3.1 Landschaftsbild 16
3.3.2 Erholung 17
3.4 Vorhandene Nutzungen 18

4. GEPLANTES VORHABEN 18
4.1 Ziele und Inhalte des geplanten Vorhabens 18
4.2 Allgemeine Wirkfaktoren des Bauvorhabens 19
4.3 Grünplanerisches Konzept 20

5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT 20

6. EINGRIFFSREGELUNG FÜR DAS GEPLANTE VORHABEN 21
6.1 Vermeidungsmaßnahmen 23
6.1.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen 23
6.1.2 Schutz von Knicks 24
6.1.2.1 Erhaltung und Pflege von Knicks 24
6.1.2.2 Anlage von Knick- und Waldschutzstreifen 24
6.1.2.3 Bauzäune zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen 24

6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf 25
6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz 25
6.2.1.1 Eingriffe in Boden 25
6.2.1.2 Eingriffe in das Landschaftsbild 26
6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz 26
6.2.2.1 Eingriffe in Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser 27
6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten 27
6.3 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen 28
6.3.1 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet 28
6.3.1.1 Neugestaltung des Landschaftsbildes 28
6.3.1.2 Grünlandextensivierung und Gestaltung als Ausgleichsfläche für Amphibien 28
6.3.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets 29
6.3.2.1 Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft 29
6.3.2.2 Verweis auf artenschutzrechtliche Kompensation 29
6.4 Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht 30

7. AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE 30
7.1 Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks 30
7.2 Besonders und streng geschützte Arten 31
7.2.1 Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 31
7.2.1.1 Fledermäuse 31
7.2.1.2 Amphibien 31
7.2.1.3 Brutvögel 32
7.2.1.4 Maßnahmen außerhalb der Bauzeitenausschlussfristen 33
7.2.2 Erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 33
7.2.2.1 Bedarfsangepasste Beleuchtung im Vorhabengebiet 33
7.2.2.2 Entwicklung von Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes 33
7.2.2.3 Landlebensraum für Amphibien 34
7.2.2.4 Ausgleich von Gehölzverlusten für Gehölzbrüter 35
7.2.3 Erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen in der Übersicht 35

8. INANSPRUCHNAHME VON ÖKOKONTEN 36
Ökokonto "Obere Broklandsau 2" 36
8.1.1 Beschreibung des Ökokontos 36
8.1.2 Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft 38
8.2 Ökokonto "Untere Stör 4" 39
8.2.1 Beschreibung des Ökokontos 39
8.2.2 Artenschutzrechtliche Kompensation "Offenlandbrüter" 41
8.3 Abbuchungen aus den Ökokonten in der Übersicht 42

9. ZUSAMMENFASSUNG 42

10. QUELLEN 44

11. ANHANG 46

ABBILDUNGEN **SEITE**

Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche (M. 1:25.000) 1
Abb. 2: Bindungen und überörtliche Vorgaben (M. 1:25.000) 3
Abb. 3: Vorhabengebiet im Flächennutzungsplan 5
Abb. 4: Planungskarte des Landschaftsplans Stadt Heide und Vorhabengebiet 6
Abb. 5: Lage der Ökokontoflächen 36
Abb. 6: Übersicht Ökokonto "Obere Broklandsau 2" 38
Abb. 7: Übersicht Ökokonto "Untere Stör 4" 41

INHALT **SEITE**

Tab. 1: Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet 13
Tab. 2: Allgemeine Auswirkungen durch das Vorhaben 21
Tab. 3: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich 30
Tab. 4: Zwingend erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen 35
Tab. 5: Kurzbeschreibung Ökokonto "Obere Broklandsau 2" 36
Tab. 6: Anrechnung vorab erbrachter Kompensationsleistungen 39
Tab. 7: Kurzbeschreibung Ökokonto "Untere Stör 4" 39
Tab. 8: Übersicht über die Abbuchungen aus Ökokonten 42

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Northvolt Drei Project GmbH als Tochterunternehmen der schwedischen Northvolt AB beabsichtigt den Neubau ihrer ersten deutschen Produktionsstätte auf Flächen in den Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden. Es soll ein hochmodernes und nachhaltiges Batteriezellwerk errichtet werden, das in der finalen Ausbaustufe über 3.000 Mitarbeiter/innen beschäftigen wird.

Um einem Teil dieser Arbeiter/innen während der Bauphase Übernachtungsmöglichkeiten zu bieten, sollen in der Stadt Heide im Ortsteil Süderholm modulare Unterkünfte von der Northvolt Drei Project GmbH angeboten werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der mobilen Unterkünfte wurden inzwischen Aufstellungsbeschlüsse für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Heide gefasst.

Die Unterkünfte werden zeitnah benötigt. Um den Umsetzungsprozess zu beschleunigen wird im Vorweg abgeschlossener Bauleitplanverfahren parallel ein Bauantrag gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zur "Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen" erstellt. Auf dieses Vorhaben bezieht sich der hier vorliegende grünordnerische Fachbeitrag.

Mit dem grünordnerischen Fachbeitrag wird die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14-17 BNatSchG in den Planungsprozess eingestellt. Dazu wird eine Checkliste des Kreises Dithmarschen vom 24.11.2023, insbesondere die darin enthaltenden Angaben der Naturschutzbehörde sowie ergänzende Abstimmungen als Vorgabe verwendet. Der besondere Artenschutz wird in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag behandelt (Bio Consult 2024). Die Ergebnisse fließen in die Zusammenstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in den grünordnerischen Fachbeitrag mit ein.

Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche (M. 1:25.000)

1.2 Datengrundlagen

Zur Bewertung des geplanten Vorhabens wurden allgemein verfügbare Datengrundlagen verwendet und zusätzlich folgende vorhabenbezogene Informationen herangezogen:

Bestandserfassungen

- **Biotoptypenkartierung** und Bewertung bezüglich gesetzlich geschützter Biotope im Juli 2023 durch das Büro Bio Consult SH
- **Ergänzung der Biotoptypenkartierung** für Bereiche an der Straße Südermoorholm im Februar 2024 durch das Büro BHF Landschaftsarchitekten
- **Erfassung von Habitatstrukturen** im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Juli 2023 und Überprüfung im Februar 2024 durch Bio Consult SH.

Vorhabenbezogene Planunterlagen und Gutachten

- Geotechnisches Gutachten vom 07.03.2024 (IGB Ingenieurgesellschaft mbH)
- Bauantrag "Lageplan" Stand 05.04.2024 (Petra Geißel-Born Freie Architektin VfA)
- Straßenplanung "Lageplan" Stand 04.04.2024 (IB Hauck Ingenieurberatung GmbH)
- Entwurfsplanung "Drainageleitungen, Regenwasser" Stand 09.04.2024 (Rodrigues Planungsbüro)
- Florabericht und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Bio Consult 2023)
- Artenschutzfachbeitrag (Bio Consult SH 2024).

2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

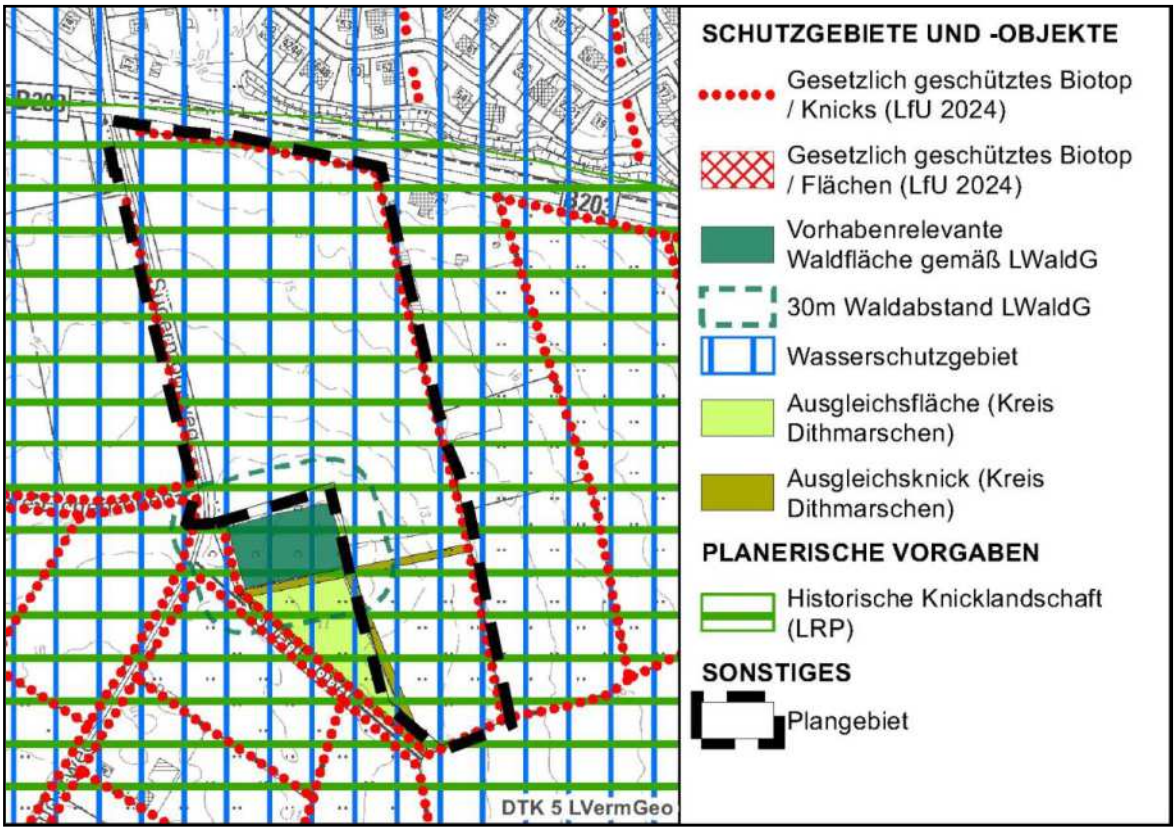

Abb. 2: Bindungen und überörtliche Vorgaben (M. 1:25.000)

2.1 Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet liegt abseits von übergeordneten Schutzgebieten: das nächste Natura 2000 Gebiet liegt ca. 4,5 km entfernt (1721-301 "Wald bei Welmbüttel"), das nächste Naturschutzgebiet (Fieler Moor) beginnt in ca. 3,3 km Entfernung. In einem Abstand von ca. 700 m, nördlich der Ortsbebauung von Süderholm, beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Ostroher/Süderholmer Moor". Für das Plangebiet und seine direkte Umgebung existieren insbesondere folgende rechtliche Bindungen:

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Im Vorhabengebiet und im nahen Umfeld befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Die Biotoptypenkartierung des Landes SH (LfU 2024) stellt in diesem Bereich Knicks dar. Im Rahmen einer vorhabenbezogenen Biotoptypenkartierung (Bio Consult 2023) wurden nahe des Plangebiets zudem Kleingewässer und Bruchwald erfasst (siehe Karte 1 "Bestand" im Anhang). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Über § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Kompensationsflächen (§ 15 BNatSchG)

Südwestlich der Vorhabenfläche befindet sich eine Ausgleichsfläche des Kompensationsflächenkatasters des Kreises Dithmarschen. Entwicklungsziele sind eine Sukzessionsfläche mit einem darin gelegenem Kleingewässer sowie umgebende Knickneuanlagen. Zudem ist ein ca. 80 m langer

Knickabschnitt (AZ 680.41/2/00643) auf der Fläche des Vorhabengebiets eingetragen. Die Eintragung dieses Knicks liegt geringfügig südlich eines vorhandenen Knicks, der sich in Ost-West-Richtung durch das Plangebiet zieht. Es ist davon auszugehen, dass der Ausgleichsknick ca. 10 m weiter südlich angelegt wurde, als es im Kompensationsflächenkataster dargestellt ist.

Wasserschutzgebiet

Das Vorhabengebiet liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebiets "Heide-Süderholm". In § 5 der der Wasserschutzgebietsverordnung vom 2. Oktober 2009 werden genehmigungspflichtige Handlungen und Nutzungen sowie Verbote aufgeführt. Die Vorgaben beziehen sich im Wesentlichen auf landwirtschaftliche Nutzungen sowie auf einen Umgang mit wassergefährdenden Materialien.

Wald gemäß Landeswaldgesetz

Südlich der geplanten Unterkünfte befindet sich ein Bruchwald, der den Regelungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegt. Gemäß § 24 LWaldG ein 30 m Waldabstand zu beachten, in dessen Bereich es verboten ist, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Archäologisches Denkmal

Für die Vorhabenfläche sind keine archäologischen Denkmale oder Funde bekannt. Gemäß Auskunft des archäologischen Landesamtes SH liegt die Fläche aus topografischer Sicht allerdings im Bereich einer Siedlungsgunstlage mit hohem archäologischem Potential. Auf dem Flurstück südlich der Vorhabenfläche gibt es Hinweise für eine Siedlung (Landesaufnahme LA 26). Ca. 100 m östlich der Fläche befindet sich ein steinzeitliches Gräberfeld (LA 8) und ca. 330 m südöstlich der Vorhabenfläche gibt es weitere Hinweise auf Nutzungen steinzeitlicher Zeitstellung (LA 25).

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 7 Abs. 2 BNatSchG)

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Hierzu gehören allgemein betrachtet z.B. europäische Vogelarten, Amphibien, Reptilien und einzelne Arten oder Artengruppen der Säugetiere, Insekten und Wirbellosen sowie definierte Pflanzenarten und -gruppen. Einzelne Arten oder Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote (Töten, Störung, Entnahme aus der Natur) sind im Zusammenhang mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021

Süderholm und der Raum südlich davon mit dem Plangebiet gehören gemäß Regionalplan zum Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen. Östlich davon beginnt ein **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**.

Regionalplan (RP) für den Planungsraum V 2002

Der Raum südlich der Ortslage Süderholm gehört gemäß Regionalplan zum Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen. Die Vorhabenfläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung, Entwurf 2023

Derzeit befindet sich ein neuer Entwurf des Regionalplans im Beteiligungsverfahren. Die veröffentlichte Karte enthält gegenüber dem geltenden Regionalplan im Bereich der Vorhabenfläche keine abweichenden Aussagen.

Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Heide

Im Flächennutzungsplan der Stadt Heide aus dem Jahr 1996 ist der Bereich des Vorhabengebiets als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

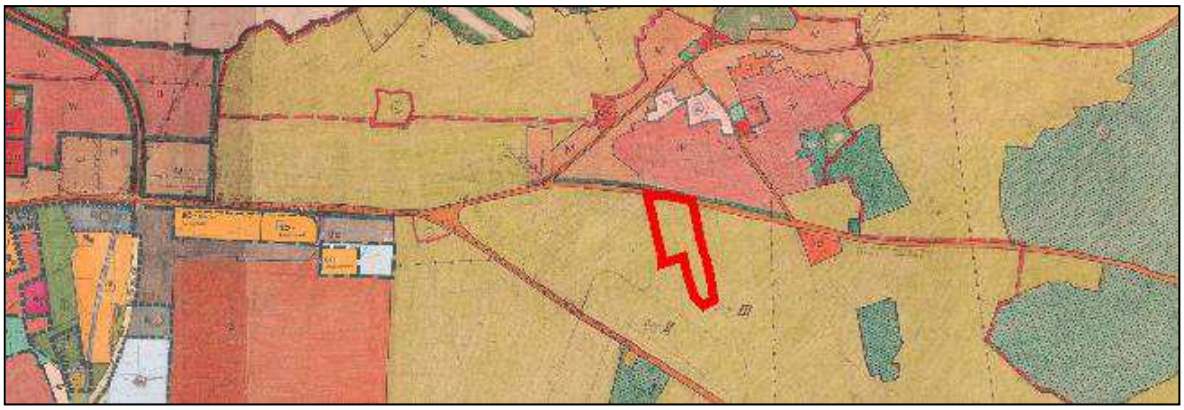

Abb. 3: Vorhabengebiet im Flächennutzungsplan

Im Juli 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der modularen Unterkünfte zu schaffen.

Bebauungsplan (B-Plan) der Stadt Heide

Im Juli 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Heide gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der modularen Unterkünfte zu schaffen.

2.2.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999

Im Landschaftsprogramm ist am Vorhabenstandort das vorhandene Wasserschutzgebiet dargestellt. Östlich des Vorhabenstandorts ist ein ausgewiesener Erholungswald markiert. Dabei handelt es sich um den ca. 1 km östlich gelegenen Wald zwischen Süderholm und Bennewohld.

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2020)

Der Raum südlich der Bundesstraße B203, in dem das Vorhabengebiet liegt, besitzt eine überörtliche Bedeutung als **Historische Kulturlandschaft,** und zwar als Knicklandschaft. Historisch gewachsene Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Gleichzeitig dienen sie dem Schutz des kulturellen Erbes der Gesellschaft und sind damit Grundlage für die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Umgebung. Darüber hinaus weisen sie eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Die Erhaltung der Historischen Kulturlandschaften gehört laut LRP gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des **Trinkwasserschutzgebiets** "Heide-Süderholm". In den durch Trinkwasserschutzgebietsverordnung festgesetzten Bereichen werden bestimmte Gebote, Duldungs- und Handlungspflichten erlassen, um die zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen zu schützen.

Ca. 1 km östlich der Vorhabenfläche beginnt ein **Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Schleswig-Holstein. Es handelt sich um ein Waldgebiet zwischen Süderholm und Bennewohld, das Funktion als Verbundachse besitzt.

Landschaftsplan (LP) der Stadt Heide (1992)

Im Landschaftsplan der Stadt Heide (1990, beschlossen 2002) haben die Flächen südlich Süderholm bzw. südlich der Bundesstraße B 203 gemäß der Karte Blatt Nr. 10 "Zielkonzeption" Bedeutung als reich strukturierte Knicklandschaft.

In Blatt Nr. 12 "Planung" sind für den Raum südwestlich der Ortslage Süderholm nachrichtliche Übernahmen von baulichen Entwicklungsvorschlägen dargestellt: Westlich der Vorhabenfläche für die temporären Unterkünfte sind Flächen für die Entwicklung von Gewerbegebieten eingetragen und für den Bereich der Vorhabenfläche gibt es einen Richtungsvorschlag für die langfristigen Siedlungsentwicklung. Der Südermoorweg ist Teil eines Rad- und Wanderwegenetzes.

Abb. 4: Planungskarte des Landschaftsplans Stadt Heide und Vorhabengebiet

3. BESTAND UND BEWERTUNG

Die zentrale Grundlage für die Darstellung der aktuellen **Bestandssituation** bildet eine Biotoptypenkartierung, die im Juni 2023 vom Bio Consult SH durchgeführt und ausgewertet wurde. Die Bestandserfassung erfolgte auf Basis der Kartieranleitung und erläuterten Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU Stand 2023). Die Ergebnisse sind mit Biotoptypenkarte und Text in einem Florabericht mit artenschutzrechtlicher Stellungnahme (Bio Consult 2023) zusammengestellt.

Im Februar 2024 wurde durch das Büro Bendfeldt Herrmann Franke GmbH eine ergänzende Biotoptypenkartierung für einen Bereich am Südermooorweg vorgenommen.

Als Grundlage zur Beschreibung der faunistischen Situation liegt ein Artenschutzfachbeitrag des Büros Bio Consult vor, der auf Basis einer Potenzialabschätzung erstellt wurde (Bio Consult 2024).

Weitere Informationen wurden aus den in Kap. 1.2 "Datengrundlagen" aufgelisteten Gutachten sowie Plänen und Datensammlungen entnommen.

Die **Bewertung** des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) über die zwei Wertstufen "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung".

3.1 Abiotische Standortfaktoren

Naturraum und Relief

Der Raum im Bereich Süderholm liegt in der Schleswig-Holsteinischen Geest (Naturraumgruppe 69) und wird regional der "Heide-Itzehoer Geest" (Naturraum 69300) zugeordnet. Typisch für diese Region sind ein ausgeprägtes Relief, einige größere, zusammenhängende Waldflächen und ein relativ dichtes Knicknetz. Dieser Charakter trifft grundsätzlich auch für den Raum um Süderholm zu. Das Gelände der Vorhabenfläche selbst ist leicht gewellt, von Knicks und einem kleinen Waldstück umgeben und weist Höhendifferenzen von ca. 6 m auf. Es fällt von ca. 17 m üNN im Norden in eine südlich gelegenen Senkenlage bis auf ca. 11 m ü.NN ab.

Boden

Bestand:

Gemäß Bodenübersichtskarte 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften) gehört der Raum zur Region der Altmoränenlandschaften mit einem Vorkommen von überwiegend Pseudogleyen bis podsolierten Pseudogleyen und gering verbreitet Pseudogley-Braunerden und Braunerden über Parabraunerde aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm. Gering verbreitet sind auch podsolierte Braunerden. Der Landschaftsplan stellt für den Bereich des Vorhabengebiets als Bodentyp Podsol dar. Gemäß der Bodenbewertungsdaten aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein handelt es sich um einen Standort mit mittel trockenen Böden (Bodenkundliche Feuchtestufe BKF 2). Die

Ertragsfähigkeit wird landesweit als mittel (Boden- und Grünlandzahl BGZ 3) und regional als hoch dargestellt.

Im Rahmen einer vorhabenbezogenen Baugrunduntersuchung (IGB 2024) wurden 38 Kleinrammbohrungen vorgenommen. Im Ergebnis wurden bis zu 0,3-0,7 m mächtige Oberböden/Auffüllungen festgestellt. Darunter befinden sich in der Regel Sandschichten, gefolgt von Schichten aus Geschiebelehm und weiteren Sanden. Teilbereiche sind durch oberflächennahe Grundwasserstände geprägt.

Vorbelastung:

Intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Bewertung:

Seltene oder besonders empfindliche Böden besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Besondere Beachtung bedürfen allerdings Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser.

Wasser

Bestand:

Grundwasser: Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Ei21 "Miele – Altmoränengeest". Die Deckschichten dieses Grundwasserkörpers haben gemäß Wasserkörpersteckbrief überwiegend eine ungünstige Schutzwirkung. Gemäß Wasserkörpersteckbrief zur WRRL (Bundesanstalt für Gewässerkunde 2024) ist der mengenmäßige Zustand gut und der chemische Zustand schlecht. Die Umweltqualitätsnormen der EU-Richtlinie EG-UQN-RL, bzw. die Schwellenwerte nach Anlage 2 Grundwasserverordnung (GrwV), werden durch die Stoffe Bentazon und Nitrat überschritten. Die Erreichung eines guten chemischen Zustandes ist für nach 2045 angegeben.

Im Zuge der Baugrunderkundungen (IGB 2024) wurden Wasserstände zwischen 0,4 m u. GOK und 7,7 m u. GOK angebohrt. Die erkundeten Sande und Sandlagen innerhalb der bindigen Böden sind überwiegend wasserführend. Die nach Abschluss der Bohrarbeiten in den offenen Bohrlöchern gemessenen Wasser-stände liegen zwischen 0,4 m u. GOK und 4,7 m u. GOK. Mit einigen Aufschlüssen wurde bis zur Endteufe von bis zu 8 m unter GOK kein Grundwasser erbohrt.

Es ist davon auszugehen, dass das Wasser unterhalb von bindigen Deckschichten überwiegend gespannt ansteht. Die über die Untersuchungsfläche stark variierenden Wasserstände deuten darauf hin, dass in den erkundeten Schichten kein zusammenhängender Grundwasserleiter vorliegt und es sich bei den gemessenen Wasserständen um Stau- und Schichtenwasser oberhalb der bindigen Böden, in den Sanden zwischen bindigen Böden und in Sandlagen innerhalb der bindigen Erdstoffe handelt.

Von den im Rahmen der Baugrunderkundungen (IGB 2024) vorgefundenen Grundwasserflurabstände (angebohrte oder im offenen Bohrloch nach Bohrende gelotete Grundwasserabstände) wiesen 9 Bohrstandorte Grundwasserstände von weniger als 1 m auf. Dabei handelt es sich um Stichtagsmessungen, die nicht den Schwankungsbereich des höchsten Grundwasserstands wiedergeben. Bereiche mit grundwassernahen Standorten sind in der Karte 1 "Bestand" (siehe Anlage) gekennzeichnet. Gemäß Gutachten ist oberhalb gering durchlässiger bindiger Erdstoffe mit niederschlagsabhängigem Stau- und Schichtwasser bis zur Geländeoberkante zu rechnen. Dies

betrifft insbesondere die Bereiche mit hoch anstehenden bindigen Böden im mittleren und südlichen Bereich der Untersuchungsfläche.

Oberflächengewässer: Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere Gräben, von denen einige im Juli 2023 nur wenig Wasser führten und trocken lagen. Während einer Geländebegehung im Februar 2024 wurde im mittleren Bereich des am Ostrand verlaufenden Grabens und im von hier nach Westen zum Wald abgehenden Graben ein hoher Wasserstand und Abfluss festgestellt. Das Wasser stammt augenscheinlich hauptsächlich aus kleinen Zuleitungen und einem Graben östlich des Plangebiets und wird der Geländesenke im Bruchwald zugeführt.

Westlich des Vorhabengebiets liegt innerhalb einer Ausgleichsfläche ein Kleingewässer.

Entwässerung: Die landwirtschaftliche Fläche wird vermutlich über Dränagen entwässert. Die Hauptgräben am Ostrand und nach Westen abgehend zum Wald führen in die südwestlich des Plangebiets gelegene Senkenlage mit einem Bruchwald und einer Ausgleichsfläche mit Kleingewässer.

Schutzstatus:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets.

Vorbelastung:

Stoffeinträge durch intensive Landbewirtschaftung sind zu vermuten.

Bewertung:

Die Grundwassersituation ist aufgrund der Vorbelastung des Gebiets durch bestehende Entwässerungseinrichtungen größtenteils von allgemeiner Bedeutung. In Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser kommt dem Schutzgut eine besondere Bedeutung zu.

Oberflächengewässer sind von besonderer Bedeutung.

Klima

Lokalklimatisch besitzt die landwirtschaftlich genutzte Fläche vor allem Kaltluft bildende Funktion. Die vorhandenen Knicks (Windbremse, Schattenbereiche) begünstigen die lokale Vielfalt klimatischer Eigenschaften.

Großräumig wirksame klimatische Ausgleichsfunktionen sind Plangebiet nicht vorhanden. Dem Bereich wird eine allgemeine Bedeutung bezüglich der klimatischen Verhältnisse zugeordnet.

Luft

Der Standort liegt weder in Bereichen unbelasteter Luft noch gibt es maßgebliche Emittenten von Luftschadstoffen in der Umgebung.

Lokal wirkende Strukturen mit positiver Wirkung auf die lufthygienische Situation (lokale Staubfilterung) sind die Knicks am Nord- Ost- und Südrand der Vorhabenfläche. Zudem befindet sich direkt angrenzend an die Vorhabenfläche, im Südwesten, ein kleiner Waldbestand.

Mögliche Luftbelastungen in diesem Gebiet sind hauptsächlich durch Verkehrsemissionen der im Norden angrenzenden Bundesstraße B 203 zu erwarten.

Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung bezüglich des Umweltschutzguts Luft.

3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

3.2.1 Pflanzen

Das Plangebiet umfasst eine Knicklandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung. Angrenzend befinden sich ein kleines Waldstück und eine Sukzessionsfläche mit einem Kleingewässer.

Zur Erfassung der aktuellen Bestandssituation wurde im Juni 2023 durch das Büro Bio Consult SH für den Bereich des Vorhabenstandorts und südlich anschließende Flächen eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. In diesem Rahmen erfolgte auch eine Überprüfung auf Qualitäten hinsichtlich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotope. Als Grundlage wurde das Dokument „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (LfU 2023) verwendet. Die Ergebnisse sind als "Florabericht und artenschutzrechtliche Stellungnahme" zum geplanten Vorhaben dokumentiert (Bio Consult 2023).

Aufgrund einer Erweiterung des Vorhabengebiets um einen Bereich am Südermoorweg erfolgte für diesen Teilbereich im Februar 2024 eine ergänzende Biotoptypenkartierung durch das Büro BHF Landschaftsarchitekten.

Intensivacker mit Mais (AAy)	Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) und Knick (HWy)	Graben mit Wasserführung (FGy) am Waldrand
Bruchwald (WBy) südwestlich	Knick (HGx) an der B 203	Knick (HWy) am Südermoorweg

Fotos 1: Biotoptypen

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierungen sind für das Plangebiet in der Karte 1 "Bestand" (siehe Anlage) zusammengestellt. In diesem Zuge wurde die Geometrien der Biotoptypen aus der Kartierung von Bio Consult an die zwischenzeitlich erhaltenen Vermessungsgrundlagen angepasst.

3.2.1.1 Gehölzbestände

Südwestlich der Vorhabenfläche wurde ein Bruchwald vorgefunden. Neben Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa)* befindet sich hier auch ein großes Vorkommen von Silber-Pappel und Weiden. Das Biotop wird daher nicht als reiner Erlen-Bruchwald, sondern als „**Sonstiger Bruchwald“ (WBy)** angesprochen. Der Bruchwald unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz.

Das Vorhabengebiet ist im Norden, Osten und Süden von Knick-Wallstrukturen umgeben. Ein weiterer Knick geht vom Waldstück aus nach Osten ab und quert das Gebiet. Die Westseite des Südermoorwegs wird ebenfalls von einem Knick begleitet.

Dabei treten drei Ausprägungsarten von Knicks auf. Die häufigste Ausprägung stellt **der typische Knick (HWy)** dar. In diesen Teilen befinden sich Sträucher und einzelne große Überhälter (meist Stiel-Eichen) auf den Wällen. Einige Knicks waren zum Zeitpunkt der Kartierung 2023 frisch auf den Stock gesetzt. Der Knick am Südermoorweg wurde seit längerem nicht geknickt und lediglich seitlich zurückgeschnitten.

Am nördlichen Rand des Vorhabengebietes, an der Bundesstraße B 203, ist der Wall nur spärlich bewachsen, eine häufige Art ist hier die Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina). Daher erfolgt für diesen Abschnitt die Einordnung als **„Knickwall mit gebietsfremden Gehölzen“ (HWx).**

Im Bereich der Ruderalflur westlich des Vorhabengebiets handelt es sich um einen **Knickwall ohne Gehölze (HWo)**.

Schutzstatus:

Knicks, ausgenommen Waldrandknicks, unterliegen unabhängig von ihrer Ausprägung dem gesetzlichen Biotopschutz gem. §30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Die Knicks am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Vorhabengebiets sind auch in der landesweiten Biotopkartierung (LfU 2023) aufgeführt.

Die Knicks im Umfeld der im Südosten gelegenen Sukzessionsfläche, einschließlich des vom Walstück nach Osten abgehenden Knicks, sind Ausgleichsknicks des Kompensationskatasters des Kreises Dithmarschen.

3.2.1.2 Gewässer

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gräben, die meistens direkt entlang von Knicks verlaufen. Sie führten zum Zeitpunkt der Kartierung im Juli 2023 wenig bis kein Wasser. Gräben mit erkennbarer Wasserführung wurden als "**Sonstiger Graben" (FGy)** kartiert. Bereiche mit vollständiger Grasnarbe im Grabeprofil wurden als dauerhaft trocken eingestuft und dem Biotoptyp "**Graben ohne**

regelmäßige Wasserführung" (FGt) zugeordnet. Während der Ortsbegehungen im Februar 2024 wurde nach den ausgiebigen Regenfällen allerdings in fast allen Gräben Wasser angetroffen.

Südwestlich der Vorhabenfläche befindet sich in einem Komplex aus Ruderalfluren und Gebüschen ein **eutrophes Kleingewässer (FKe).** Hier wachsen Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum)* und die Kleine Wasserlinse (*Lemna minor).* Der Wasserkörper ist teilweise von Grünalgen überzogen.

Schutzstatus:

Das (außerhalb des Vorhabengebiet gelegene) Kleingewässer unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG. Es ist zugleich eine im Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen gelistete Kompensationsmaßnahme.

3.2.1.3 Ruderalvegetation

Südwestlich der Vorhabenfläche liegt ein Biotopkomplex aus **ruderalen Staudenfluren frischer Standorte (RHm)**, **ruderalen Gras- und Staudenfluren (RHg)** mit hohem Deckungsanteil von Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense)* und **ruderalen Nitrophytenfluren (RHn).** Diese Bereiche werden insbesondere von Großer Brennnessel (*Urtica dioica)* dominiert. An vielen Stellen wachsen Büsche und Gebüsche, insbesondere bestehend aus Weiden.

Schutzstatus:

Der Biotopkomplex ist eine Ausgleichsfläche im Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen mit dem Entwicklungsziel "Sukzessionsfläche".

3.2.1.4 Landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Hauptteil des Plangebiets ist ein **Intensivacker (AAy),** der zurzeit der Kartierung mit Mais bestellt war.

Südlich des Maisackers, getrennt durch einen Knick, befindet sich **artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)**. Hier dominiert Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne).* Weitere Pflanzenarten wie Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus)* und Löwenzahn (*Taraxacum* sect. Ruderalia) oder Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense)* sind nur spärlich vorhanden.

3.2.1.5 Siedlungsflächen

Nördlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße B 203. Den Westrand des Plangebiets bildet der asphaltierte Wirtschaftsweg "Südermoorweg". Er befindet sich auf einer leichten Dammlage. Der Südermoorweg, eine **vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs),** wird beiderseits von Straßenbegleitgrün des Biotoptyps **"Straßenbegleitgrün ohne Gehölze" (SVo)** gesäumt, welches als ruderale Grasflur ausgebildet ist.

3.2.1.6 Gesetzlicher Schutz

Im Vorhabengebiet und im näheren Umfeld befinden sich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Eine Übersicht ist in der folgenden Tabelle aufgeführt. Vorgaben zur Bewertung sind die "Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung)" vom 13. Mai 2019 des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie die "Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG" vom April 2015 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Tab. 1: Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet

BiotopVOe	Gesetzlich geschütztes Biotop	Mindestgröße	Biotoptyp
Im Vorhabengebiet			
10.	**Knicks**	-	Typischer Knick (HWy) Knickwall mit gebietsfremden Gehölzen (HWx) Knickwall ohne Gehölze (HWo)
Im Nahbereich des Vorhabengebiets			
4.a	**Bruchwald**	1.000 m²	Sonstiger Bruchwald (WBy)
7.	**Natürliche und naturnahe Kleingewässer (...)**	25 m²	Eutrophes Kleingewässer (FKe)

3.2.1.7 Bewertung der Biotoptypen

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen erfolgt anhand des Grades der Naturnähe der Biotoptypen angelehnt an die Einstufung im Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) über zwei Wertstufen:

Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Gemäß Runderlass zählen hierzu artenarm ausgeprägte Biotoptypen wie Acker, Intensivgrünland sowie intensiv gepflegte Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand, wie z.B. Hausgärten mit artenarmen Rasenflächen und Siedlungsgehölzen aus überwiegend nichtheimischen Arten.

Im Plangebiet sind folgende Flächen allgemeiner Bedeutung vorhanden:

- Intensivacker (AAy)
- Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)
- Verkehrsbegleitgrün ohne Gehölze (SVo).

Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Gemäß Runderlass zählen hierzu insbesondere alle gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m.§ 21 LNatSchG, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen

und Feuchtgebiete. Hier können auch Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen eingestuft werden. Auch Alleen, Baumreihen und Einzelbäume mit der Funktion als landschafts- bzw. ortsbildbestimmende Einzelbäume sind als Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten.

Im Plangebiet besitzen folgende Flächen und Landschaftsbestandteile eine besondere Bedeutung für den Naturschutz:

- Knicks (HWy, HWo)
- Gräben (FGy, FGt).

3.2.2 Tiere

Aussagen zur planungsrelevanten Tierwelt werden dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Bio Consult SH entnommen (Bio Consult 2024). Aufbauend auf vorhandenen Datengrundlagen, einer Ortsbegehung und einer Habitatanalyse wurde in dem Gutachten eine Potenzialabschätzung erstellt, die auf Tierarten mit artenschutzrechtlichem Hintergrund fokussiert ist.

Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangebiet demnach verschiedene Gehölzstrukturen (Wald, Knicks, Knicküberhälter) sowie Kleingewässer und Ruderalfluren im Umfeld der Vorhabenfläche.

3.2.2.1 Vögel

Brutvögel: Entsprechend der Lebensraumausstattung sind im Plangebiet vor allem gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten. Hierzu zählen als Knick besiedelnde Arten insbesondere der Buchfink (dominant), Zilpalp, Goldammer, Grasmücken und die Kohlmeise.

Als Bodenbrüter können entlang ungestörter Saumstrukturen sowie im Bereich der Knicks und sonstiger Gehölzstrukturen weit verbreitete Bodenbrüter wie Rotkehlchen oder Fitis vorkommen. Der Fasan wurde im Gelände gesichtet.

Die Acker- und die Grünlandfläche sowie deren Säume bieten Lebensraumpotenzial für Offenlandarten und Halboffenlandarten wie das in Schleswig-Holstein stark gefährdete Braunkehlchen (RL 2 SH), die in Schleswig-Holstein gefährdeten Arten Kiebitz und Feldlerche (RL 3 SH) sowie Blaukehlchen.

Als potenzielle Brutvögel oder einfliegende Brutvögel der Umgebung kann potenziell auch mit Großvögeln wie Weißstorch (RL 3 in SH), Graureiher, Kolkrabe und Weißwangengans sowie Greifvögeln wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber oder Rohrweihe gerechnet werden.

Rastvögel/Vogelzug: Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht innerhalb von landesweit bedeutsamen Rastgebieten und außerhalb der Hauptachse des Wasservogelzugs.

3.2.2.2 Säugetiere

Fledermäuse: Ein besonderer Fokus lag im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf den artenschutzrechtlich relevanten Fledermäusen. Während der Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf Fledermausvorkommen festgestellt. Dennoch zeigen einige Strukturen eine hohe Habitateignung, so dass Fledermausvorkommen nicht ausgeschlossen werden können. Als Sommerquartiere bzw. Wochenstuben eignen sich Bäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm. Damit stellen fast alle Überhälter potenzielle Fledermaushabitate dar. Vereinzelt stehende Überhälter mit Stammdurchmessern ab 50 cm, meist Stiel-Eichen, können sich als Winter-Quartier eignen. In umliegenden Bereichen (mäßig artenreiche Grünländer, Ruderalfluren, Bruchwald) ist aufgrund eines hohen Vorkommens an Insekten von einer Eignung als Jagdhabitat auszugehen.

Habitatansprüche (Jagdgebiete oder Quartiere) sind im Plangebiet erfüllt für folgende Arten: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus (gefährdet in SH, RL 3), Fransenfledermaus, Großer Abendsegler (gefährdet in SH, RL 3), Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus (gefährdet in SH, RL 3), Zweifarbenfledermaus (vor dem Aussterben bedroht in SH, RL 1), Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Sonstige Säugetiere: Ein Vorkommen artenschutzrechtlich planungsrelevanter sonstiger Säugetiere wurde für das Vorhabengebiet nicht prognostiziert.

In der Feldflur sind allerdings zahlreiche weitere Säugetierarten zu erwarten, wie z.B. Baummarder, Mauswiesel, Feldhase, Igel, Reh und diverse Mausarten.

3.2.2.3 Amphibien

Bezüglich der Artengruppe Amphibien ist in umliegenden Bereichen des Vorhabengebiets (Bruchwald, Kleingewässer, Ruderalflur) von einer hohen Eignung als Habitatstrukturen auszugehen. So eignet sich das südwestlich der Vorhabenfläche gelegene Kleingewässer als Laichgewässer, die umgebende Ruderalflur bietet Unterschlupf während des Tages und Schutz vor starker Sonneneinstrahlung und eine Abwanderung in den benachbarten Bruchwald zur Überwinterung ist wahrscheinlich.

Den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gräben des Vorhabengebiets wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Eignung als Landhabitat und damit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zugeordnet. Ebenso wird eine Nutzung der Flächen als Wanderstrecke nicht ausgeschlossen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt bezüglich planrelevanter Amphibienarten eine Habitateignung für den Kammmolch (gefährdet in SH, RL 3), den Moorfrosch und die Knoblauchkröte fest. Neben den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachteten Arten sind Vorkommen weiterer weit verbreiteter Amphibienarten, wie z.B. Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch, möglich.

3.2.2.4 Reptilien

Für die stark gefährdete Zauneidechse bestehen im Untersuchungsraum keine passenden Lebensraumbedingungen. Nicht ausschließbar sind an den Gehölzrändern Vorkommen der weit verbreiteten Waldeidechse.

3.2.2.5 Sonstige Arten

Auf der Acker- und der Grünlandfläche sind als sonstige Arten Vorkommen weit verbreiteter Wirbellosen zu erwarten. Der Artenschutzbeitrag gibt Auskunft, dass artenschutzrechtlich relevante Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Schnecken im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfinden.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die benachbarte Ausgleichsfläche mit ihren mosaikartig verzahnten Ruderalfluren und Gehölzflächen sowie Kleingewässer voraussichtlich einen vielfältigen Lebensraum von Insekten darstellt.

Schutzstatus:

Die beschriebenen Vögel, Amphibien, Reptilien und einzelne Säugetiergruppen- und -arten (z.B. Igel) sowie eine Vielzahl an Insektenarten (z.B. alle Wildbienenarten) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus sind die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Kammmolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte als FFH Anhang IV-Art sowie Kiebitz, Blaukehlchen, Weißstorch und Greifvögel über die Bundesartenschutzverordnung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Vorbelastung:

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Rand des Plangebiets ist durch die Bundesstraße B 203 durch Verkehrsemissionen (Lärm, Betrieb) belastet.

Bewertung:

Den Wiesenvogelpotenzialen, dem potenziell vorkommenden Kammmolch und ggf. vorhandenen Fledermausquartieren wird aufgrund der spezifischen Ansprüche an den Lebensraum und Gefährdung einzelner Arten eine besondere Bedeutung zugemessen. Alle anderen Vorkommen haben im Plangebiet keine Lebensraumschwerpunkte oder sind in Schleswig-Holstein allgemein verbreitet und besitzen allgemeine Bedeutung.

3.3 Landschaftserleben

3.3.1 Landschaftsbild

Der Vorhabenstandort liegt im gemäß Landschaftsplan zugeordneten Landschaftsbildraum "Geestrücken". Dieser Raum ist durch eine leicht gewellte Geestlandschaft und ein engmaschiges Knicknetz geprägt. Typisch für den Geestrücken sind auch größere Waldflächen und eingelagerte Klein-

strukturen wie Einzelbäume und Kleingewässer. Dem Raum wird eine hohe Vielfalt zugeordnet. Die Eigenart wird durch die Knicklandschaft und weite Einblicke in tiefgelegene Niederungsbereiche geprägt.

Der Vorhabenstandort entspricht im Wesentlichen dem Charakter dieses Landschaftsbildraums. Besonders wertgebende Landschaftsbestandteile, wie weit sichtbare Höhenrücken oder Aussichtspunkte in Niederungsbereiche sind hier allerdings nicht vorhanden.

Vorbelastung:

Die Vorhabenfläche liegt direkt südlich der Siedlungslage Süderholm in einem von zwei Hauptverkehrsstraßen (Rendsburger Straße B 203 im Norden und Hamburger Straße im Süden) begrenzten Landschaftsausschnitt.

Bewertung:

Das Vorhabengebiet zeigt einen landschaftstypischen Ausschnitt der knickreichen Geestlandschaft. Maßgeblich darüber hinaus aufwertende Landschaftsstrukturen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der betroffene Raum besitzt eine allgemeine Bedeutung.

Blick vom Südermoorweg über die Ackerfläche in Richtung Bundesstraße B 203	Blick über die Ackerfläche in Richtung Süden

Fotos 2: Landschaftsbild

3.3.2 Erholung

Der Vorhabenstandort liegt im Wohnumfeld der nördlich gelegenen Ortslage Süderholm. Östlich der Fläche befindet sich eine kleine Hofstelle mit Gartennutzung und Reitplatz.

3.4 Vorhandene Nutzungen

Die Vorhabenfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Teil befinden sich Knicks, die einem naturschutzrechtlichen Ausgleich zugeordnet sind.

4. GEPLANTES VORHABEN

4.1 Ziele und Inhalte des geplanten Vorhabens

Auf dem Grundstück Rendsburger Straße soll eine temporäre Unterkunft für die Bauarbeiter der Errichtung des Batteriezellenwerks "Northvolt Drei" in Heide erstellt werden.

Die Anlage ist für eine temporäre Nutzung bis zur Fertigstellung der Fabrik geplant. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesamtanlage rückstandslos zurückgebaut.

Da es sich bauplanungsrechtlich um einen unbeplanten Außenbereich handelt, ist ein Bauantrag nach §35 Abs.2 BauGB zu stellen, wie mit der Gemeinde Heide festgelegt. Parallel wird das Bauleitverfahren eingeleitet, erstellt durch die AC Planergruppe aus Itzehoe.

Insgesamt ist die Errichtung von 850 1-Bett-Zimmern in 18 Gebäuden geplant. Die Gebäude werden in modularer Bauweise zweigeschossig errichtet.

Das Grundstück wird von der Rendsburger Straße aus über den Südermoorweg erschlossen. Hier befinden sich 213 PKW Stellplätze mit einer Zu- und Abfahrt zum Südermoorweg hin. Im Umfahrtsbereich wird eine Bushaltestelle für den Shuttle Service eingeplant, der die Bauarbeiter zur Baustelle in Heide bringt. Schichtbetrieb ist vorgesehen. Im nicht eingezäunten Bereich ist eine Trafostation und eine Müllsammel-Station geplant. Eine weitere Trafostation wird in der Mitte des Geländes errichtet.

Die Erschließung des Trinkwassers wird aus dem öffentlichen System gewährleistet werden. Das Abwasser soll vor Ort in einer kleinen Kläranlage gereinigt werden, da der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage technisch momentan noch nicht machbar ist.

Das anfallende Regenwasser der Dachflächen wird über Regenfallrohre zum Gelände transportiert und über die freien Flächen entwässert. Das anfallende Regenwasser auf dem Außengelände (Park- und Rasenflächen) wird über Dränagen in die umliegenden Vorfluter eingeleitet. Die Vorflut ist generell zu ertüchtigen, um die Ableitung des Regenwassers zu ermöglichen. Die Muldenhöhe sollte in etwa 200 mm betragen.

Der Stellplatz wird mit Asphaltschotter versehen, Straßen sind als Asphaltbelag und Wege sowie Gemeinschaftsflächen mit Rasengittersteine beziehungsweise als wassergebundene Decke geplant.

Es sind 2 Trassen für Telekommunikationsanschlüsse vorgesehen die mit einem Fahr-, Geh und Leitungsrecht belegt werden.

Die gesamte Anlage ist umzäunt, durch zwei Toranlagen zugänglich, Umfahrt und Stellplätze liegen außerhalb der Umzäunung.

An der Zufahrt des Geländes vom Südmoorweg her ist ein Rezeptionsgebäude geplant. Dieses wird ebenfalls als modulare Bauweise errichtet. Hier befindet sich erdgeschossig die Rezeption, ein Fitness-Raum, Toiletten für Rezeptionist und Fitnessraumnutzer sowie ein Kiosk mit Kühlschränken und Automaten zum Einkauf zur Abdeckung des täglichen Lebensbedarfs. An der Stirnseite - von außen zugänglich - ist das Wäschelager geplant.

Die Unterkünfte sind wie folgt geplant:

Die Module werden aneinandergereiht und auf zwei Ebenen zu Unterkunftsblöcken kombiniert. Ein Modul hat eine Länge von 9,56 m, eine Breite von 2,96 m und eine Höhe von ca. 3,28 m, beziehungsweise eine Fläche von ca. 27 m.

17 Gebäude des Typ A mit den Abmessungen 47,69 m x9, 65 m und 1 Gebäude des Typ B mit den Abmessungen 38,74 m x 9,65m. Beide Typen sind 2-geschossig.

Eine im Ring angelegte Straße führt als Feuerwehrzufahrt nutzbar durch das Gelände. Zwischen den Gebäuden werden Gemeinschaftsflächen für Freizeitaktivitäten wie Spielen, Tischtennis, etc. angelegt. Im südlichen Teil des Geländes soll ein Sportplatz und ein Volleyballfeld angelegt werden. Die Sporteinrichtungen werden nur zu festgelegten Zeiten benutzt.

Die Gebäude werden auf Einzelfundamenten oberhalb des Oberbodens gegründet.

Bei Typ A und B handelt es sich um Module mit eine Holzfassade, beim Typ C (Rezeption) kommen Modul-Container zum Einsatz welche eine Trespa-Plattenfassadenverkleidung erhalten.

4.2 Allgemeine Wirkfaktoren des Bauvorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren (temporär):

- Temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Baustellenverkehr)
- Temporäre Emissionen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Licht, optische Reizauslösung durch Bewegung von Menschen und Fahrzeugen)
- Unfälle (Leckagen) im Rahmen des Baustellenbetriebs.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme für die geplanten Nutzungen (modulare Unterkünfte, Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung, Grünanlagen insgesamt ca. 4,39 ha, davon:
    - Versiegelungsflächen auf ca. 1,71 ha (modulare Unterkünfte und Nebenanlagen, Asphalt-Straßen, Asphaltschotter-Stellplätze, gepflasterte Wege und Plätze)
    - Teilversiegelung auf ca. 0,53 ha (Wege und Aufenthaltsflächen mit Rasengitter, wassergebunden Wege, Spielfelder mit Unteraufbau)
    - begrünte Außenanlagen auf ca. 2,15 ha
- Anwesenheit von maximal ca. 6,60 m hohen Gebäuden / Containern
- Leitungsgräben für Ver- und Entsorgung
- Oberflächennivellierung (Einbringen von Fremdmaterial auf den Boden im Bereich der Gebäude und Spielflächen)

- Herstellung von Dränagen zur beschleunigten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Plangebiet
- Einleitung von abgeleitetem Oberflächenwasser in vorhandene Gräben.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch den Betrieb der Unterkünfte:
    - Verbrauch von Wasser und Energie
    - Anfall und Entsorgung von Abfall und Abwasser
    - Emissionen durch Straßenverkehr (Lärm, Schadstoffe)
    - Betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Licht, wahrnehmbare Bewegungen)
    - Gegebenenfalls Unfälle (z.B. Leckagen an Autos) im Rahmen der geplanten Nutzungen.

4.3 Grünplanerisches Konzept

Es ist ein grundsätzliches Planungsziel, Natur und Landschaft mit den temporären Gemeinschaftsunterkünften so wenig wie möglich zu belasten bzw. nach einem Rückbau keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu hinterlassen. Aus diesem Grund werden Knicks, das Waldstück und die im Südwesten gelegene Ausgleichsfläche vollständig erhalten. Zusätzlich sind zu diesen Landschaftselementen Schutzabstände vorgesehen, die mit einer Auszäunung gesichert werden.

Das Plangebiet ist in Ost-West-Richtung durch einen Knick unterteilt. Der größere, nördliche Teil des Plangebiets ist für die Unterkünfte mit Außenanlagen sowie für Verkehrsräume vorgesehen. Südlich des Knicks werden Freizeitflächen mit Spielfeldern, Rasenflächen und Aufenthaltsplätzen angelegt und südlich davon eine Ausgleichsfläche für Amphibien entwickelt.

Aufgrund des lediglich temporären Bedarfs der Unterkünfte sind keine aufwändigen gärtnerischen Gestaltungen oder Gehölzanpflanzungen vorgesehen.

5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens sind Flächenversiegelungen (Überstellung mit Unterkunftsmodulen, Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen), Abgrabungen und Aufschüttungen, Vorhandensein von hochbaulichen Anlagen sowie Baustellentätigkeiten und Betrieb der fertig gestellten Anlagen. Folgende allgemeine Auswirkungen sind hierdurch potenziell zu erwarten:

Tab. 2: Allgemeine Auswirkungen durch das Vorhaben

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
Boden	• Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Speicherfunktion, Reglerfunktion, Lebensraum) durch Überstellung (Unterkunftsmodule) und Überdeckung (Straßen, Wege, Plätze) von Böden allgemeiner Bedeutung • Veränderung von Bodenfunktionen durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenaustausch und Bodenverdichtungen im Rahmen der Baustellentätigkeiten (Befahren, Herstellung von Leitungsgräben) und Bodenzwischenlagerung auf anderweitigen Flächen • Gefahr von Schadstoffeinträgen und Bodenkontamination durch Lagerung und Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten
Wasser	• Veränderung des Grundwasserhaushalts vor Ort durch Dränagen • Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch beschleunigte Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut über neue Dränagen • Beschleunigung des Zuflusses von Oberflächenwasser in die Vorflut durch neue Dränagen
Pflanzen	• Verlust und Beeinträchtigung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung (landwirtschaftliche Nutzflächen) • Gegebenenfalls Beeinträchtigung von benachbarten Vegetationsbeständen (z.B. Bruchwald, Ruderalflur) bei Veränderung des Wasserhaushalts (Entwässerung, starke Überstauung)
Tiere	• Verlust von faunistischen Lebensräumen allgemeiner Bedeutung (z.B. Brutvögel / Gehölzbrüter) sowie besonderer Bedeutung (z.B. Brutvögel / Offenlandbrüter, Amphibien) • Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Lebensräumen durch Licht- und Lärmemissionen (z.B. aus Verkehrsräumen und Außensportanlagen)
Landschaft	• Verlust von freier Landschaft
Schutzgebiete und -objekte	• Verlust von Teilen einer historischen Kulturlandschaft (Knicklandschaft) • Verlust der Eignung als Lebensraum für besonders geschützte Tierarten (Wiesenbrüter, Amphibien) • Möglichkeit einer Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (Bruchwald, Knicks, Kleingewässer)

6. EINGRIFFSREGELUNG FÜR DAS GEPLANTE VORHABEN

Dieser grünordnerische Fachbeitrag wird zu einer Baugenehmigung gemäß § 35 Abs. 2 BauGB erstellt. Entsprechend ist eine Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14-17 BNatSchG vorzusehen.

Eine Besonderheit des Vorhabens ist, dass als Nachweis der Genehmigungsfähigkeit ein potenzieller vollständiger Rückbau der Anlage gesichert und Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben sicher erwartbar nur vorübergehend sein sollen. In einem nachfolgenden zweiten Schritt sollen die Nutzungen über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt werden.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs in diesem GOF wurde in einer vom Kreis Dithmarschen herausgegebenen Checkliste vom 24.11.2023 vorgegeben. Hierin ist formuliert:

"Es ist ein landschaftspflegerischer-/grünordnerischer Fachbeitrag (LPB / GOF) zu erstellen. Inwieweit im Vorgriff auf eine ggf. parallel eingeleitete Bauleitplanung der dazugehörige Umweltbericht bereits einen entsprechend geeigneten Arbeitsstand aufweist, wäre abzustimmen.

Als wesentliche Inhalte / Unterlagen des LPB / GOF ist folgendes erforderlich:

1. *Bestandsaufnahme und Bewertung für Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild. Neben der eigentlich in Anspruch genommenen Fläche sind die benachbarten Flächen mit zu betrachten (in Abhängigkeit von der Reichweite der Auswirkungen/Empfindlichkeit der vorkommenden Arten/Lage der Fläche)*
2. *Darstellung des Bestandes in Karten: Biotoptypenkarte und ggf. Karten zum Vorkommen bzw. Habitaten von Amphibien, Vögel, Fledermäuse. In Abhängigkeit von der Jahreszeit werden die Biotoptypenkartierung und die faunistischen Erfassungen nicht vollumfänglich möglich sein. Dann sind auf Basis der Lebensräume Aussagen zu treffen.*
3. *Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen und naturschutzrechtlichen Eingriffe auf die o. g. Schutzgüter. Es sind alle mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und Eingriffe zu betrachten, so z. B. auch Strom-/Wasserleitungsanbindungen, Verbreiterung/Ertüchtigung von Straßen und Wegen usw.*
4. *Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.*
5. *Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs. Analog zur erforderlichen Bauleitplanung sollte die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Basis des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ erfolgen. Bei Betroffenheit von Knicks und Bäumen ist der Ausgleichsbedarf über die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ zu ermitteln.*
6. *Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen. Darstellung der Kompensationsmaßnahme in Text und Karte.*
7. *Angaben zur Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen, Schutzgebieten etc. Ggf. erforderliche Anträge für Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des Naturschutzgesetzes (z. B. Biotopschutz) müssen hinreichend begründet werden."*

Ergänzend wurde von der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass die unter Punkt 3 genannten Auswirkungen durch Strom- und Wasserleitungsanbindungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen nur im Bereich von Flächen, die außerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegen, als Eingriff zu bewerten sind. Innerhalb des Geltungsbereichs wird die Eingriffsregelung im Maßstab des Runderlasses Bauleitplanung abgearbeitet, um eine Kongruenz mit dem nachfolgenden Bauleitplanverfahren herzustellen.

Die genannten Grundlagen werden im Folgenden entsprechend angewendet.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

- Die südwestliche Ecke des Flurstücks mit einem Waldstück und einer Kompensationsfläche wird von Überplanungen ausgespart (Schutz von Pflanzen, Tieren und des Landschaftsbildes, Naturschutzrecht)
- Der forstrechtliche Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zum Waldstück wird beachtet (Schutz von Pflanzen, Tieren und des Landschaftsbildes). Zwischen baulichen Anlagen und Waldrand werden die erforderlichen 30 m Abstand eingehalten. Mit der geplanten temporären Kläranlage wird der Waldabstand unterschritten. Hierfür bestehen von Seiten der unteren Forstbehörde keine Bedenken.
- Vorhandene Knicks und Gräben bleiben vollständig erhalten (Schutz von Pflanzen, Tieren und des Landschaftsbildes sowie Biotopschutz)
- Die das Vorhabengebiet umgebenden Knicks sowie das Waldstück werden durch vorgelagerte Saumstreifen und Einzäunung vor betriebsbedingten Beeinträchtigungen geschützt (Schutz von Pflanzen, Tieren und des Landschaftsbildes sowie Biotopschutz)
- Die vorhabenbedingt erforderliche Verbreiterung des Südermoorwegs wird darauf ausgerichtet, dass zwischen dem am Westrand verlaufenden Knick und der zukünftigen Fahrbahn ein Mindestabstand von 1,50 m verbleibt. Damit können die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt06, welche seitlich des Fahrbahnrands einen Auskragungsbereich der Fahrzeuge von 0,50 m über den Fahrbahnrand hinaus und ein lichtes Raumprofil von 4,5 m in der Höhe vorschreibt, und zugleich auch die Vorgaben des § 21 Absatz 4 LNatSchG zum seitlichen Einkürzen der Knickgehölze eingehalten werden.
- Die Unterkünfte erhalten eine maximale Gebäudehöhe von ca. 6,60 m, so dass durch die umgebenden Knicks und deren Überhälter eine gewisse optische Abschirmung gegeben ist (Schutz des Landschaftsbildes)
- Der gewachsene Oberboden verbleibt grundsätzlich auf der Fläche und wird nicht abgetragen
- Zwischen Bodenoberfläche und Gründungspolster der Containerbauten (Schottermaterial) und Verkehrsflächen wird Geogitter verlegt, um eine Trennung der Materialien hinsichtlich der Rückbaubarkeit zu gewährleisten (Schutz des Bodens)
- Zum allgemeinen Schutz von Vegetation während der Bauphase gilt die DIN 18820 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Zum Schutz von Boden und Wasser im Rahmen der Bauphase gilt die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial".

6.1.2 Schutz von Knicks

6.1.2.1 Erhaltung und Pflege von Knicks

Die im Vorhabenbereich und angrenzend gelegenen Knicks bleiben weiterhin erhalten. Aufgrund des Status als gesetzlich geschütztes Biotop sind die in § 21 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz formulierten Vorgaben zur Knickpflege einzuhalten. Diese beziehen sich auf den Zeitpunkt und die Art der zulässigen Pflegemaßnahmen und Handlungen. Weitere Vorgaben enthält der Erlass "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Der Erlass ist mittlerweile außer Kraft getreten, dient derzeit allerdings weiterhin als fachliche Grundlage.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ist folgendes vorgesehen:

- Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Mindestabstand von 5 m zu gesetzlich geschützten Knicks eingehalten. Ausgenommen am Südermoorweg, der im Bereich des Straßenraums geringfügig verbreitert wird.
- Die Knicks werden gegenüber den geplanten Unterkünften sowie den zugeordneten Aufenthaltsorten und Spielflächen ausgezäunt. Die Zaunanlagen werden in einem Mindestabstand von ca. 5 m zum Knickwall errichtet.

6.1.2.2 Anlage von Knick- und Waldschutzstreifen

Der ca. 5 m breite Bereich zwischen Schutzzaun und Knick bzw. Wald erhält Funktion als Knickschutzstreifen bzw. Waldschutzstreifen und ist als artenreiche extensive Wiese zu entwickeln.

Dort, wo derzeit bereits Gras- und Ruderalfluren oder Grünlandvegetation vorhanden sind, können die Saumstreifen aus der vorhandenen Vegetation entwickelt werden. In vegetationsfreien Bereichen der landwirtschaftlichen Flächen werden die Saumstreifen mit einer arten- und krautreichen Wiesenmischung aus zertifiziertem Regiosaatgut angesät.

Für die Pflege gilt:

- kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- max. 2 x Mahd im Jahr, Mahd nicht vor dem 01. Juli und in Intervallen
- Das Mähgut ist zur Aushagerung nach der Mahd abzuräumen.

6.1.2.3 Bauzäune zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen

Bereits während der Bauphase sind die Knicks und der Rand des Bruchwaldes durch feste Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- sowie Lagerbetrieb freizuhalten. Die Zäune sind im Umgebungsbereich der zukünftigen Unterkunftanlage im Abstand von mind. 2 m zum Knick bzw. Waldrand aufzustellen. Entlang des Südermoorwegs (Straßenverbreiterung) verbleibt zwischen Knick und Straßenrand nur wenig Platz, hier kann der Zaun direkt am Knickfuß (untere Böschungskante) aufgestellt werden. Die Errichtung des Bauzauns hat unter Beteiligung einer Um-

weltbaubegleitung zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Bauzäune ist während der Bauphase zu gewährleisten und durch die Umweltbaubegleitung wöchentlich zu prüfen. Die DIN 18820 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf

In diesem Kapitel erfolgt der rechnerische Nachweis über Eingriffe und den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz. Die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erfolgt auf Basis der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013).

Gemäß Runderlass wird zwischen Eingriffen in Flächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden (siehe auch Kapitel 3). Eine weitere Berücksichtigung erhält das Vorkommen gefährdeter Arten.

- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **allgemeiner Bedeutung** führen Eingriffe zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.
- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **besonderer Bedeutung** führen Eingriffe auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen sind.
- Werden zudem von dem Eingriff **gefährdete Pflanzen- und Tierarten** (Rote Liste-Arten) betroffen, so sind gegebenenfalls darüber hinaus gehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

In der Karte Nr. 2 "Eingriffe + Ausgleich" M. 1 : 1.500 (siehe Anhang) sind die Details des Bauvorhabens und die zu bewertenden Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt. Ebenfalls im Anhang befinden sich Tabellen mit den Flächenbilanzen.

6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

6.2.1.1 Eingriffe in Boden

Durch das geplante Vorhaben werden Eingriffe in den Boden durch Vollversiegelungen und Teilversiegelungen erwirkt.

Vollversiegelungen: Vollversiegelungen (Gebäude sowie Straßenfläche, Wege und Plätze aus Asphalt, Asphaltschotter und Pflaster) werden auf ca. 17.141 m² hergestellt. Das Ausgleichsverhältnis zum Ausgleich von Neuversiegelungen beträgt gemäß Runderlass 1: 0,5. Für Eingriffe durch Vollversiegelungen ist ein Ausgleichsbedarf von 8.571 m² anzurechnen.

Teilversiegelungen: Teilversiegelungen (Wege und Plätze aus Rasengittersteinen, wassergebundene Wege sowie Oberflächenbefestigungen von Sportanlagen) entstehen auf ca. 5.277 m². Hier-

für wird der Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 angesetzt. Es entsteht durch die Teilversiegelungen ein Ausgleichsbedarf von 1.583 m².

Insgesamt entsteht durch Eingriffe in den Boden durch Voll- und Teilversiegelungen ein **Ausgleichsbedarf von 10.154 m².**

Zur Kompensation des Ausgleichsbedarfs muss eine anthropogen genutzte Fläche zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden.

6.2.1.2 Eingriffe in das Landschaftsbild

Mit dem geplanten Vorhaben geht ein Teil einer zwischen der Rendsburger Straße und Hamburger Straße gelegenen landwirtschaftlich genutzten Knicklandschaft verloren. Der Standort liegt am nördlichen Rand dieser Knicklandschaft und gliedert sich südlich an den Siedlungsbereich von Süderholm an.

Das Hineinwachsen einer Siedlungsfläche in die Knicklandschaft bedeutet eine optische Störung der Umgebungsflächen. Die naturnahen und landschaftsprägenden Landschaftselemente (Wald, Ruderalfläche, Knicks) bleiben erhalten. Die modulen Unterkünfte werden mit einer maximalen Höhe von ca. 6,60 m im näheren Umfeld als Urbanisierung wahrnehmbar sein, sie werden von umgebenden Knicks teilweise und jahreszeitlich bedingt verdeckt und keine maßgebliche Fernwirkung verursachen.

Die Auswirkungen sind im Zuge dieses Verfahrens zunächst als temporär zu betrachten. Gebäude und Flächenbefestigungen werden in einem rückbaubaren Format angelegt. Nach einem Rückbau würden keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Sie sind ersetzt, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Vor diesem Hintergrund ist als Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigung des freien Landschaftsraums durch Überbauung eine landschaftsgerechte Neugestaltung der Vorhabenfläche vorzunehmen.

Ein Ausgleich bzw. landschaftsgerechte Wiederherstellung des beeinträchtigten Landschaftsbildes wäre nach Rückbau der temporären Baustellenunterkunft gegeben.

6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen und im Bereich von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

Bei Beeinträchtigungen sind zusätzlich zu den Kompensationsmaßnahmen für Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte erforderlich.

6.2.2.1 Eingriffe in Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser

In Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser, d.h. Böden mit Grundwasserflurabständen von weniger als 1 m, werden durch das geplante Vorhaben 2.630 m² versiegelt bzw. überbaut und 881 m² teilversiegelt. Den Eingriffen in Boden wurden bereits pauschal Ausgleichsverhältnisse von 1: 0,5 (bei Vollversiegelung), 1:0,3 (bei Teilversiegelung) zugeordnet. Die Bilanzierung wird in Kap. 6.2.1.1 "Eingriffe in den Boden" beschrieben.

Zur Kompensation der besonderen Standortbedingungen wird ein zusätzliches Ausgleichserfordernis von 1:0,2 vorgesehen. Somit entsteht bei Eingriffen in 3.511 m² Flächen mit oberflächennahem Grundwasser ein **zusätzlicher Ausgleichsbedarf von 702 m²**.

Zur Kompensation des Ausgleichsbedarfs muss eine entsprechend große Fläche zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden.

6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Das mögliche Vorkommen von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wird generell bereits bei der Bestandsbewertung und einer biotoptypentsprechenden Bereitstellung von Ausgleichsflächen zur Kompensation von Eingriffen in Flächen und Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist mit der Herstellung der Ersatzbiotope grundsätzlich davon auszugehen, dass auch neue Habitate der potenziell betroffenen Tierarten im erforderlichen Maße geschaffen bzw. entwickelt werden.

Mit dem hier geplanten Vorhaben ist allerdings ein Standort betroffen, für den ein Vorkommen von gefährdeten Tierarten mit großräumigen Habitaten potenziell möglich ist, für die bei Verlust von Lebensraum ein Flächenausgleich anzusetzen ist, der größer ist als der Kompensationsbedarf für Eingriffe in Boden und Biotoptypen. Hiervon betroffen sind potenzielle Brutvorkommen von Wiesenvögeln und hier insbesondere des in Schleswig-Holstein gefährdeten Kiebitzes (RL3 SH) als Leitart. Zudem sind diesbezüglich spezifische Lebensraumbedingungen zu berücksichtigen.

Die speziellen Ansprüche der Wiesenbrüter wurden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio Consult 2024 Kap. 5.2.3) formuliert. Im Rahmen dieses grünordnerischen Fachbeitrags wird zusätzlich zu den Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft auch eine geeignete und ausreichend große artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche zugeordnet (siehe Kap. 6.3.2 "Kompensation außerhalb des Plangebiets"). Damit wird multifunktional auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezüglich Beeinträchtigung gefährdeter Arten ausreichend Rechnung getragen.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

6.3.1 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

6.3.1.1 Neugestaltung des Landschaftsbildes

Die geplante Baustellenunterkunft basiert auf einem städtebaulich ausgearbeiteten Konzept, in das auch eine Freiraumplanung integriert ist. Vorgesehen sind Grünanlagen mit Rasenflächen und Sitzmöblierung im Bereich der Baustellenunterkunft sowie Sportflächen mit umgebenden Rasenflächen im südlichen Plangebiet. Mit der geregelten Anordnung der Unterkunftsmodule und nutzungsangepassten grünordnerischen Gestaltung wird einer landschaftsgerechten Neugestaltung ausreichend Rechnung getragen.

6.3.1.2 Grünlandextensivierung und Gestaltung als Ausgleichsfläche für Amphibien

Vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzrechts wird südlich der geplanten Sportanlagen eine Ausgleichsfläche für Amphibien entwickelt. Sie soll die Funktion als Landlebensraum und Überwinterungsquartier verbessern. Im artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio Consult 2024) wird diese Fläche, die derzeit als Grünland genutzt wird, für eine Extensivierung und langfristige Sicherung als Amphibienschutzfläche vorgeschlagen. Die Fläche umfasst eine Größe von 3.674 m². Sie ist an drei Seiten umgeben von Knicks und steht in engem Kontakt mit weiteren neu angelegten Knicksaumstreifen sowie Gräben und der westlichen Ausgleichsfläche mit Ruderalfluren, einem Gewässer und dem Bruchwald.

Die Fläche ist als extensive Wiese zu entwickeln. Für die Pflege gilt:

- kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- max. 2 x Mahd im Jahr, Mahd nicht vor dem 01. Juli und in Intervallen
- Amphibienfreundliche Schnitthöhe von ca. 10 cm
- Zur Vermeidung von Tierverlusten wird für die Mahd der Einsatz von Messerbalken empfohlen
- Das Mähgut ist zur Aushagerung nach der Mahd abzuräumen.

Zusätzlich ist zu beachten:

- Kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06
- Alternativ zur Mähwiese ist eine extensive Beweidung mit bis zu 3 Tieren/ha (1 Tier = ein Rind oder 1 Pferd oder 3 Schafe) möglich. Aufgrund der geringen Flächengröße wird sich die Fläche allerdings für eine Beweidung kaum eigenen bzw. allenfalls als Zwischenlösung für ein bis zwei Schafe
- Bei Beweidung keine Zufütterung.

Um die Arten- und Insektenvielfalt zu erhöhen, wird ein ca. 10 m breiter Randstreifen als Blühsaum angelegt. Dieser wird entsprechend der Vorgaben der Knickschutzstreifen aus einer arten- und krautreichen Wiesenmischung aus zertifiziertem Regiosaatgut angelegt. Derzeit befindet sich am Standort Grünlandvegetation. Ein Bodenumbruch ist nicht vorzunehmen. Die Nachsaat kann als

Durchsaat (Schlitz-, Fräsdrillgerät) ausgeführt werden. Die Unterhaltung/Pflege erfolgt entsprechend der oben stehenden Vorgaben für die extensive Wiese bzw. alternative Beweidung.

Die Maßnahmenfläche hat Funktion als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für Amphibien.

Multifunktional dient sie der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die Entwicklung von Grünland in Extensivgrünland wird als Ausgleich mit einem Faktor von 0,8 anerkannt. Dieses entspricht einer **Kompensationsleistung von 2.939 m²** und dient dem Ausgleich von Eingriffen in den Boden

6.3.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

6.3.2.1 Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Kompensation des verbleibenden Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Natur und Landschaft (hier: Eingriffe in den Boden) erfolgt durch **Abbuchungen von insgesamt 7.917 m² aus dem Ökokonto "Obere Broklandsau 2"**.

An dieser Stelle ist zu anzumerken, dass für die Vorhabenfläche der temporären Baustellenunterkunft zugleich ein Antrag auf Genehmigung einer archäologischen Voruntersuchung gestellt wird. Die für Abgrabungen ermittelten Eingriffe in den Boden werden über Ausbuchung von 1.060 m² bzw. Ökopunkten aus dem Ökokonto "Obere Broklandsau 2" kompensiert. Damit für den Vorhabenstandort keine Doppelkompensation von Eingriffen in den Boden entsteht, wird diese bereits für die archäologische Voruntersuchung veranschlagte Kompensationsleistung in Bezug auf das hier betrachtete Bauvorhaben als bereits erbrachte Kompensationsleistung gewertet.

Die Kompensation des restlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt durch Abbuchung von weiteren 6.857 m² bzw. Ökopunkten aus dem Ökokonto "Obere Broklandsau 2".

6.3.2.2 Verweis auf artenschutzrechtliche Kompensation

Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio Consult 2024) ergibt sich ein externes Ausgleichserfordernis für Offenlandarten bzw. für 1 Kiebitzpaar (siehe hierzu Ausführungen in Kap. 7.2.2.2 "Entwicklung von Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes"). Die Kompensation erfolgt durch Abbuchung von **2 ha artenschutzrechtlichem Ausgleich aus dem Ökokonto "Untere Stör 4"**. Die in Anspruch genommene Fläche ist bereits über die Firma Northvolt Germany GmbH mit Ausgleichsleistungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof, Kreis Dithmarschen, belegt, die dem Ausgleich von Eingriffen in den Boden gelten. Eine multifunktionale Nutzung dieser Fläche als artenschutzrechtliche Ausgleichsleistung für das hier behandelte Bauvorhaben "Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft in Heide - Süderholm" ist möglich. In diesem Sinne ist die Abbuchung der 2 ha artenschutzrechtlicher Ausgleich auf der bereits zum Ausgleich von Eingriffen in den Boden belegten Fläche als multifunktionale Leistung zu verstehen.

6.4 Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht

Im Folgenden werden der ermittelte Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt und auf die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung überprüft.

Tab. 3: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich

Eingriffe	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-bedarf	Ausgleich/ Ersatz
Neuversiegelung Versiegelung 17.141 m² Teilversiegelung 5.277 m²	 1:0,5 1:0,3	10.154 m²	– Im Plangebiet: 3.674 m² Extensivgrünland, (Ausgleichsleistung 2.939 m² durch Anerkennungsfaktor 0,8) – Außerhalb des Plangebiets: Abbuchung von 7.215 m² bzw. Ökopunkten aus dem Ökokonto "Obere Broklandsau" ⇒*vollständig kompensiert*
Versiegelungen im Bereich grundwassernaher Böden 3.511 m²	1:0,2	702 m²	– Außerhalb des Plangebiets: Abbuchung von 702 m² bzw. Ökopunkten aus dem Ökokonto "Obere Broklandsau" ⇒*vollständig kompensiert*
Beeinträchtigung des Landschafsbildes	pauschal	Neugestaltung der Planungsflächen	– Innerhalb des Plangeltungsbereichs: Anlage von Aufenthaltsbereichen und Rasenflächen ⇒ *vollständig kompensiert*

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Sicherung des Ökokontos und Umsetzung der Maßnahmen vor Ort sowie im Zusammenhang mit der Sicherung der artenschutzrechtlichen Kompensation für die Offenlandbrüter (siehe Kap. 8.2.2 "Artenschutzrechtliche Kompensation Offenlandbrüter) kompensiert.

7. AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

7.1 Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks

Die südwestlich des Vorhabengebiets vorhandene Ausgleichsfläche sowie mehrere Ausgleichsknicks (Knick am Rand der Ausgleichsfläche sowie ein nach Osten abgehender Knick) werden mittels eines 5 m breiten Saumstreifens, der gegenüber der geplanten Baustellenunterkunft ausgezäunt wird, vor betriebsbedingter Inanspruchnahme (z.B. Betreten, Ablagerungen etc.) geschützt.

7.2 Besonders und streng geschützte Arten

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme ist zu prüfen, ob bei Umsetzung des geplanten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden können.

Das Büro Bio Consult GmbH (Bio Consult 2024) hat zum geplanten Vorhaben einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellt. In diesem werden artenschutzrechtliche Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungstatbestände, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) führen können, geprüft und bewertet.

Dem Fachbeitrag ist zu entnehmen, dass bei der Durchführung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Dieses ist jedoch durch geeignete Maßnahmen vermeidbar. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden zwingend umzusetzende artenschutzrechtliche Maßnahmen formuliert, die im Folgenden in Kurzform aufgeführt werden. Ergänzende Angaben sind den Erläuterungen im artenschutzfachlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

7.2.1 Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.2.1.1 Fledermäuse

- Erhalt potenzieller **Quartierbäume** (Stammdurchmesser >30, insbesondere Überhälter >50 cm). Eine Ausnahme ist möglich, wenn vor Beginn der Bauarbeiten ggf. von Fällung betroffene Bäume auf Fledermausquartiere und einen möglichen Besatz geprüft werden.
- Vorgaben zur **Beleuchtung**: Während der Bauarbeiten müssen notwendige Beleuchtungsanlagen so installiert werden, dass diese nicht in die vorhandenen Gehölstrukturen strahlen. Für die Betriebsphase gilt weiterhin, dass keine direkte Beleuchtung von Gehölzen entstehen darf. Hierfür ist ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept zu erstellen.
- **Abstände zu relevanten Strukturen**: um das Nahrungsangebot an Insekten zu erhalten ist ein Mindestabstand von 3 m zwischen den vorhandenen linearen Gehölzen und dem den Geltungsbereich umgebenden Zaun einzuhalten.

Nähere Angaben enthält das Kap. 5.1.1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

7.2.1.2 Amphibien

- **Bauzeitenregelungen**: Baumaßnahmen (z.B. an Gräben, Befahrung von Baustraßen, Erdbewegungen) müssen grundsätzlich außerhalb der Wanderperioden stattfinden. Diese liegen im Zeitraum 01.04 -31.10.
  Während des Winterhalbjahres (01.11. – 15.02.) ist ein Baubeginn grundsätzlich nach Beendigung der Aktivitäts-phase/Herbstwanderperioden der Arten in Abhängigkeit von der Umge-

bungstemperatur (ab einem nächtlichen Grenzwert von <5°C) stattfinden. Sollte dieses Bauzeitenfenster nicht eingehalten werden können, kann mit **Amphibienschutzzäunen** entlang der Gräben und in den Bereichen der angrenzenden Kleingewässer ein Einwandern in die Flächen vermieden werden.
Baubedingte nötige Arbeiten an Gräben müssen außerhalb der Fortpflanzungszeit der betroffenen Arten stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, können die Baumaßnahmen nur stattfinden, wenn ein Besatz für das aktuelle Jahr im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher ausgeschlossen wurde. Alternativ könnten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig, vor Beginn der Fortpflanzungszeit, Amhibienschutzzäune um die Gräben herum gestellt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit der aktiven Umsiedlung von Adulten sowie Laich, welche eine Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfordert.

- **Amphibienschutzzaun:** Der Artenschutzfachbeitrag enthält Vorgaben zu Amphibienschutzzäunen, insbesondere zum Verlauf, zur Passierbarkeit, zur Funktionskontrolle und zur Umweltbaubegleitung .

Nähere Angaben enthält das Kap. 5.1.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

7.2.1.3 Brutvögel

- **Bauzeitenregelungen Brutvögel offener und halboffener Habitate** (auch Feldlerche, Kiebitz, Blau- und Braunkehlchen): keine Bauarbeiten im Zeitraum **01.03. - 15.08.** Zur Vermeidung von Brutaufgaben durch Störung und der Zerstörung von Gelegen, müssen alle Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit, in diesem Fall im Zeitraum vom 16. August bis 28. (29.) Februar stattfinden.
- **Bauzeitenregelungen Gehölz(frei)brüter**: Keine Bauarbeiten im Zeitraum **01.03. - 30.09.** Bezüglich der Arten der Gilden der Gehölzfreibrüter sind alle Fällungen von Bäumen bzw. von Gebüschen und Pflanzenbeständen außerhalb der Brutzeit potenziell vorkommender Brutvögel durchzuführen. Die Räumung des Baufeldes von ggf. vorhandenen Gehölzbeständen muss gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden.
- **Vorzeitige Baufeldräumung**: Eine vorzeitige Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln auf den Bauflächen stattfinden.
- **Vergrämung:** Sollte eine vorzeitige Baufeldräumung mit anschließend kontinuierlichem Baubetrieb nicht gewährleistet sein, sind Ansiedelungen von Brutvögeln vor der Brutzeit auf andere Art zu vermeiden. Die konkreten Maßnahmen sind in enger Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der zuständigen uNB zu erarbeiten.

7.2.1.4 Maßnahmen außerhalb der Bauzeitenausschlussfristen

In Kap. 5.1.4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gibt es weitere Anweisungen, wie zu verfahren ist, wenn ein Verzicht auf Bauzeiten in der Brutzeit nicht möglich ist.

Ist ein Verzicht auf Bauarbeiten während der Brutzeit nicht möglich, so kann durch einen begründeten Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und unter Ausführung geeigneter Maßnahmen auch außerhalb der Bauzeitenausschlussfristen gebaut werden (MELUND & LLUR 2017).

Grundvoraussetzung dafür ist eine art- bzw. artengruppenbezogene Konkretisierung möglicher Maßnahmen (Maßnahmenkaskade). Ein entsprechender Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauausschlusszeit (z. B. Brutzeit) bei der UNB einzureichen, um eine fristgerechte Bearbeitung durch die Behörden zu ermöglichen und seitens des Vorhabenträgers die erforderlichen Maßnahmen veranlassen zu können. Dazu zählt bspw. die Installation von Flatterbändern zur Vergrämung. Die Maßnahmen werden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Einzelfall festgelegt und müssen vor der Brutzeit funktionsfähig sein.

7.2.2 Erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

7.2.2.1 Bedarfsangepasste Beleuchtung im Vorhabengebiet

Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kap. 5.2.1) ergeben sich Anforderungen an artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen im Plangebiet. Neu installierte Beleuchtungen im Plangeltungsbereich können zu einer dauerhaften Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen führen. Als Ausgleich sollte in diesem Bereich eine bedarfsangepasste Beleuchtung (Bewegungsmelder) umgesetzt werden, welche die Beeinträchtigung der Fledermäuse minimiert. Hierbei wäre eine tageszeitliche Begrenzung der Beleuchtungsdauer zur Vermeidung von Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf Jagdrouten von Fledermäusen wichtig (Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2700-3000 Kelvin). Laut EUROBATS (PUBLICATOIN SERIES NO. 8 2019) sollten keine Lampen mit einer Farbtemperatur >2700 Kelvin eingesetzt werden.

7.2.2.2 Entwicklung von Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes

Für die Offenlandarten (z. B. Kiebitz und Feldlerche) sind planungsbedingte Verluste von potenziellen Bruthabitaten durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Um Maßnahmen ergreifen zu können, müssen die Ansprüche an den Lebensraum gut bekannt sein. Der Lebensraum (hier speziell abgestimmt auf den Kiebitz) muss den Lebensansprüchen der Arten entsprechen und sollte folgende Merkmale aufweisen:

- weite Sicht,
- niedrige, lockere Vegetation als Neststandort, oft bräunliche Böden,
- durchlässige Vegetation zur ungehinderten Fortbewegung der Altvögel und ihrer Jungen,
- genügend Deckung,

- nahrungsreiche Flächen für Altvögel und vor allem für Jungvögel (stocherfähige Böden),
- möglichst wenige Hindernisse zwischen Neststandort und Nahrungsplätzen,
- möglichst wenig Störungen (störungsarme Brutgebiete),
- genügend große Flächen, um eine ausreichende Koloniegröße zu erreichen,
- mosaikartige Anordnungen der Habitatstrukturen und
- feuchte Grünlandflächen.

Es wird vor dem Hintergrund der Potenzialanalyse davon ausgegangen, dass Ausgleich für ein Kiebitzbrutpaar herzustellen ist. Der erforderlich **Flächenbedarf liegt bei 2 ha**. Eine Aufwertung von Flächen für die Leitart Kiebitz schließt allgemein die Extensivierung der Grünlandnutzung ein, vor allem hinsichtlich der Viehbestandsdichten, Auftriebszeitpunkte, Mahdzeitpunkte, Vernässung von Flächen, Bearbeitung der Flächen, Düngung, etc. Ein Mindestabstand von 200 m der aufzuwertenden Flächen zu den Grenzen des Vorhabengebietes ist Voraussetzung, um mögliche Meidungseffekte durch entstehende Gebäude auszuschließen.

Es bestehen folgende Leitlinien für die Anlage von Kiebitz-Bruthabitaten:

- die Flächen sollen keine Vertikalstrukturen enthalten (das gilt vor allem für Hecken und Gebüsche, welche die freie Sicht der brütenden Vögel behindern),
- bis zum ausgehenden Winter müssen Teile (bevorzugt 30%) der Flächen als Wasserfläche vorhanden sein, dieses schließt auch sehr durchnässte Bereiche mit ein,
- Drainagen sind nach Möglichkeit aufzuheben bzw. zu zerstören,
- die Vegetationsnarbe ist kurz zu halten,
- nach dem Winter muss die Vegetationsnarbe kurz gefressen sein. Für eine Winterbeweidung gibt es keine Begrenzung von Vieheinheiten, eine Zufütterung ist jedoch dann nicht zulässig,
- auf Düngung ist ganzjährig zu verzichten,
- keine Mahd innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis zum 15.08., eine extensive Beweidung ist möglich.

Diese Vorgaben sind flexibel und können bei entsprechender Flächenauswahl individuell angepasst, konkretisiert bzw. gestaltet werden.

7.2.2.3 Landlebensraum für Amphibien

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell vorkommenden Amphibienarten Moorfrosch, Kammmolch und Knoblauchkröte auf der südlichen Teilfläche des Vorhabengebiets ist ein räumlicher Ausgleich für die entfallenden Landlebensräume und Überwinterungsquartiere herzustellen.

Prinzipiell gilt, dass für den Verlust von Amphibien-Überwinterungsquartieren Feuchtgrünlandflächen im Umfang 1:1 als räumlicher Ausgleich sicherzustellen sind. Da für die hier vorliegende Fläche kein übermäßig hohes Amphibienvorkommen erwartet wird, genügt es, **Ausgleichsflächen in einem Umfang von ca. 0,4 ha** sicherzustellen. Die Flächen müssen angrenzend zum Planbereich liegen, um sicherzustellen, dass sich die Amphibien dort auch einstellen können.

Zur Umsetzung des Ausgleichs wird im Artenschutzfachbeitrag folgende Möglichkeit vorgeschlagen, die vor Ort umgesetzt werden kann: Extensivierung, Anlage und langfristige Sicherung einer Amphibienschutzfläche im südlichen Teil des Vorhabengrundstücks. Die Größe der im Artenschutzfachbeitrag skizzierten Fläche beträgt ca. 3,7 ha. Sie wurde bereits in die Vorhabenplanung mit aufgenommen.

7.2.2.4 Ausgleich von Gehölzverlusten für Gehölzbrüter

Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Bäume gerodet werden müssen, sind zum Ausgleich von Schädigungen bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegebenenfalls Ausgleichspflanzungen erforderlich. Der Umfang von Neuanpflanzungen (z. B. Eichen, Ebereschen, Hasel- und Holundersträucher) ist vorab der Gehölzbeseitigung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des grünordnerischen Fachbeitrags sind Baumrodungen planbedingt nicht erforderlich.

7.2.3 Erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen in der Übersicht

Tab. 4: Zwingend erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen

Art, Artengruppe	**Maßnahme**	**Beschreibung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag**
Vermeidungsmaßnahmen		
Fledermäuse	Schutz potenzieller Quartierbäume (Stammdurchmesser >30, insbesondere Überhälter >50 cm), Vorgaben zur Beleuchtung sowie Abstände zu relevanten Strukturen	Kap. 5.1.1
Amphibien	Bauzeitenregelung, Schutzzäune, Umweltbaubegleitung	Kap. 5.1.2
Brutvögel	Bauzeitenregelungen, ggf. Vergrämungen	Kap. 5.1.3 Kap. 5.1.4
Ausgleichsmaßnahmen		
Fledermäuse	Beleuchtungskonzept	Kap. 5.2.1
Brutvögel des Offenlandes	Anlage/Gestaltung von Ausgleichsflächen (Feuchtgrünland) im Umfang von 2 ha	Kap. 5.2.3
Amphibien	Anlage/Gestaltung von Ausgleichsflächen angrenzend an das Plangebiet im Umfang von ca. 0,4 ha (kombinierbar mit Brutvogelausgleich)	Kap. 5.2.2

8. INANSPRUCHNAHME VON ÖKOKONTEN

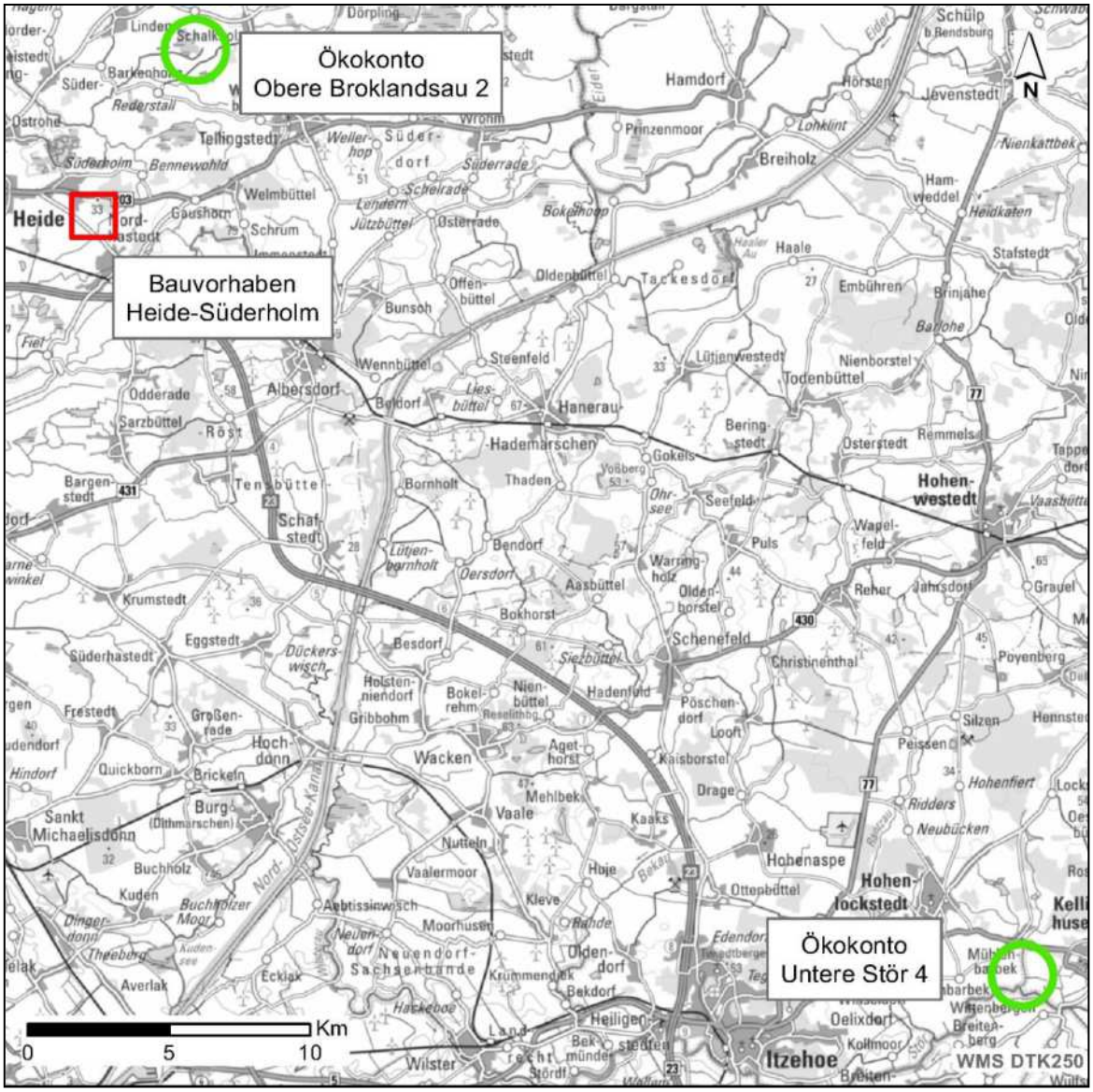

Abb. 5: Lage der Ökokontoflächen

Ökokonto "Obere Broklandsau 2"

8.1.1 Beschreibung des Ökokontos

Tab. 5: Kurzbeschreibung Ökokonto "Obere Broklandsau 2"

Name	Obere Broklandsau 2
Nummer	ÖK 89-02

Aktenzeichen	AZ: 680.01/2/4/050
Naturraum	Heide-Itzehoer Geest
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Gemeinde Schalkholz
Flurstück	Gemarkung Schalkholz, Flur*10, Flurstücke 23/2, 129/11 und 139/27
Größe	(1,9183 h; 3,0873 ha; 1,7908 ha) zusammen 6,7964 ha
Ausgangszustand	Grünland in einer ausgedehnten vermoorten Grünlandniederung am Rand des Vierther Moores und an der Lindener Au, die in die Broklandsau fließt. Die mehrteilige Ökokontofläche ist durch viele Drainagen, flache Grüppen und tief eingeschnittene Randgräben an die Vorflut angeschlossen. Die Vegetation besteht auf den beiden nördlichen Flurstücken und der schmalen Zufahrt des südlichen Flurstücks überwiegend aus struktur-, arten- und blütenarmen Grünland (GI) auf entwässertem Moorboden. Das südliche Flurstück ist feuchter und artenreicher ausgebildet (GF) und durch die Schafbeweidung insgesamt reicher an typischen Weidestrukturen mit Binsen und Arten des Hochmoor-Grünlands. Kleinflächig gibt es Feuchtgrünlandarten, Seggen und auch Magerkeitszeiger. Dort wurde ehemals Torf flächig abgebaut und dabei tiefere Grüppen angelegt. Viele der spezifischen Feuchtezeiger, blütenreichen Hochstauden und Moorarten beschränken sich auf die Grabenränder der Ökokontofläche. Dort gibt es auch schmale Gehölzreihen.
Entwicklungsziel	Blüten- und artenreiche Grünlandfläche mit Seggen- und Binsenrieden und offenen Sümpfen durch eine angepasste extensive Nutzung Einschränkung der Binnenentwässerung
Maßnahmen	– Extensive Grünlandnutzung (Beweidung oder ggf. Mahd) – Aufhebung von Drainagen – Stau der Grüppen auf den Fläche – Randliche Aufweitung von Grüppen – Anlange eines Flachgewässers auf Mineralboden (nördl. Ende der nördlichen Fläche) – Grabenstaue in einem Randgraben – Zaunbau
Förderung geschützter Arten	Der Lebensraum könnte im funktionalen Zusammenhang mit der angrenzenden Grünlandniederung westlich von Vierth an der Lindener Au und den Flächen des „Vierter Moores“ von Vogelarten wie Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen, Kiebitz oder Wachtelkönig sowie vom Moorfrosch, Kreuzotter und Ringelnatter sowie von Heuschrecken und Tagfaltern des Feuchtgrünlands besiedelt werden.
Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope	Arten- und blütenreiches Grünland feuchter Niederungsstandorte, Binsen- und Seggenrieden und Sümpfen unterschiedlich nährstoffreicher

	Standorte (GNb–GNa; NSb–NSa). Staugraben mit nährstoffarmen Verhältnissen (Fka) und temporären, flachen Offenlandgewässern (FTo).

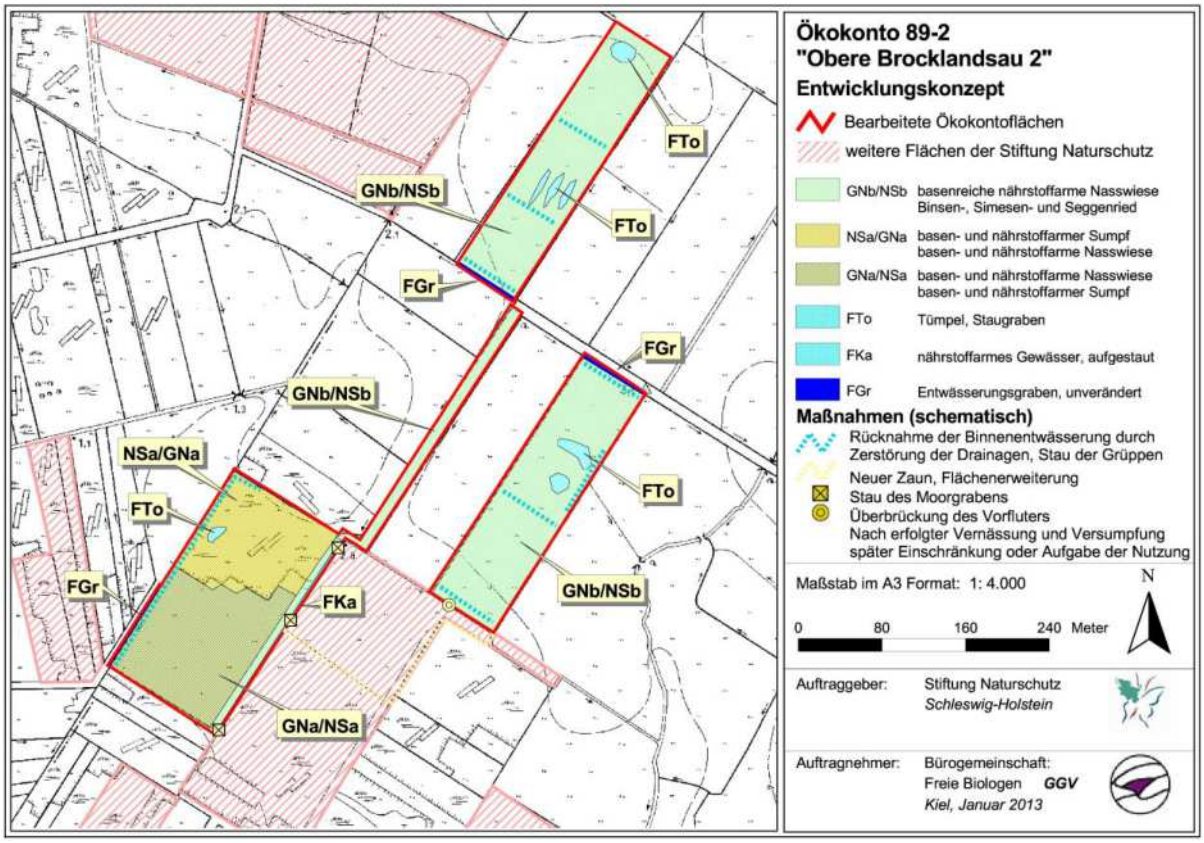

Abb. 6: Übersicht Ökokonto "Obere Broklandsau 2"

8.1.2 Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Boden ist eine Ausgleichsleistung von insgesamt 7.917 m² zu erbringen. Dieses erfolgt durch eine Ausbuchung von 7.917 Ökopunkten aus dem Ökokonto "Obere Broklandsau 2".

Für die Vorhabenfläche der temporären Baustellenunterkunft wurde bereits ein Antrag auf Genehmigung einer archäologischen Voruntersuchung gestellt. Die durch Abgrabungen ermittelten Eingriffe in den Boden werden über Ausbuchung von 1.060 m² bzw. Ökopunkten aus dem Ökokonto "Obere Broklandsau 2" kompensiert. Damit für den Vorhabenstandort keine Doppelkompensation von Eingriffen in den Boden entsteht, werden die 1.060 m² bzw. Ökopunkte in Bezug auf das hier betrachtete Bauvorhaben als bereits erbrachte Kompensation gewertet.

Tab. 6: Anrechnung vorab erbrachter Kompensationsleistungen

Maßnahme /Untersuchung	Ausgleichsbedarf in m²	Erbrachte Kompensation
Archäologische Voruntersuchung (AZ 680.60/04/320, zurzeit im Genehmigungsverfahren)	1.060 m² für Eingriffe in den Boden	1.060 Ökopunkte vom Ökokonto "Obere Broklandsau 2", (Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 23/2)

Damit verbleiben für den Bauantrag weitere 7.917 m² - 1.060 m² = 6.857 m², die ebenso vom Ökokonto "Obere Broklandsau 2" als Ausgleich für den Boden abgebucht werden.

Zusammen mit der bereits der archäologischen Voruntersuchung zugeordneten Kompensationsleistung wird für den Baueintrag eine Kompensationsleistung von 7.917 m² erwirkt und damit dem Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden ausreichend Rechnung getragen.

8.2 Ökokonto "Untere Stör 4"

8.2.1 Beschreibung des Ökokontos

Tab. 7: Kurzbeschreibung Ökokonto "Untere Stör 4"

Name	Untere Stör 4
Nummer	ÖK 90-04
Aktenzeichen	AZ: 701-3295-25-55
Naturraum	Holsteinische Vorgeest
Kreis/Gemeinde	Kreis Steinburg, Gemeinde Mühlenbarbek
Flurstücke	Gemarkung Mühlbarbek, Flur*5, Flurstücke 23/1, 32/1, 32/2 sowie Flur 7 Flurstück 47/1
Größe	Ökokonto Bruttofläche: 139.779 ha (Flurstücke: 20.360 m², 65.370 m², 783 m² sowie 53.266 m²)
Ausgangszustand	Intensive Grünlandnutzung (GAy/GYf) auf Niedermoortorfen und Entwässerung durch Gräben (FLy) und Grüppen prägen die weitläufige, offene Landschaft, die nur von wenigen, häufig wegbegleitenden Gehölzen (HFy) strukturiert wird
Entwicklungsziel	Arten- und strukturreiches Dauergrünland (GM, LRT 6510) mit Übergängen zu artenreichem Feuchtgrünland (GF) bei möglichst nassen Bodenverhältnissen und Aufhebung der Entwässerung

Maßnahmen	– Wiedervernässung durch Unterhaltungsverzicht der Grüppen und Entnahme bekannter Drainagen sowie aktive Suche nach weiteren Drainagen und Verrohrungen – Drainagen sowie aktive Suche nach weiteren Drainagen und Verrohrungen – Aushagerungspflege durch mehrschürige Mahd mit Mahdgutabfuhr in den ersten, maximal fünf Jahren (je nach jährlicher Witterung und Aufwuchsentwicklung alternativ auch durch temporäre Vorbeweidung mit Schafen bereits vor dem 21. Juni) – ggf. Ansiedlung charakteristischer Arten des frischen und feuchten Grünlands durch Regio-Saatgut, Drusch- oder Mahdgut – anschließende Einführung einer extensiven, an die Bedürfnisse des Wiesenvogelschutzes angepassten Dauergrünlandnutzung durch Mahd und/oder Beweidung – Entwicklung von sporadisch genutzten Säumen mit einer vertikal strukturierten Vegetation von mind. 5 m Breite durch alternierende Nutzung alle 2 bis 4 Jahre – Erhalt bestehender, ggf. Errichtung weiterer Sitzwarten
Förderung geschützter Arten	Insbesondere Wiesenbrüter wie der Kiebitz profitieren von den stocherfähigen Böden in den teilvernässten Bereichen, der Kurzrasigkeit im Frühjahr sowie den weiten Sichtbezügen. Aber auch als Nahrungsraum erlangen die Flächen eine größere Bedeutung. Davon profitieren nicht zuletzt Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste wie nordische Gänse, Enten und Watvögel, die zwischen Herbst und Frühling die weite Stör-Niederung in großen Trupps aufsuchen. en Trupps aufsuchen. Durch die Entwicklung von Strukturen im Randbereich sowie der Erhalt von Sitzwarten werden zudem Bodenbrüter wie Schwarz- und Braunkehlchen gefördert.
Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope	Mit der Etablierung von Mesophilem Grünland mit Übergängen zu Artenreichem Feuchtgrünland wird die Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen (GM, GF) und des FFH-LRTs 6510 angestrebt.

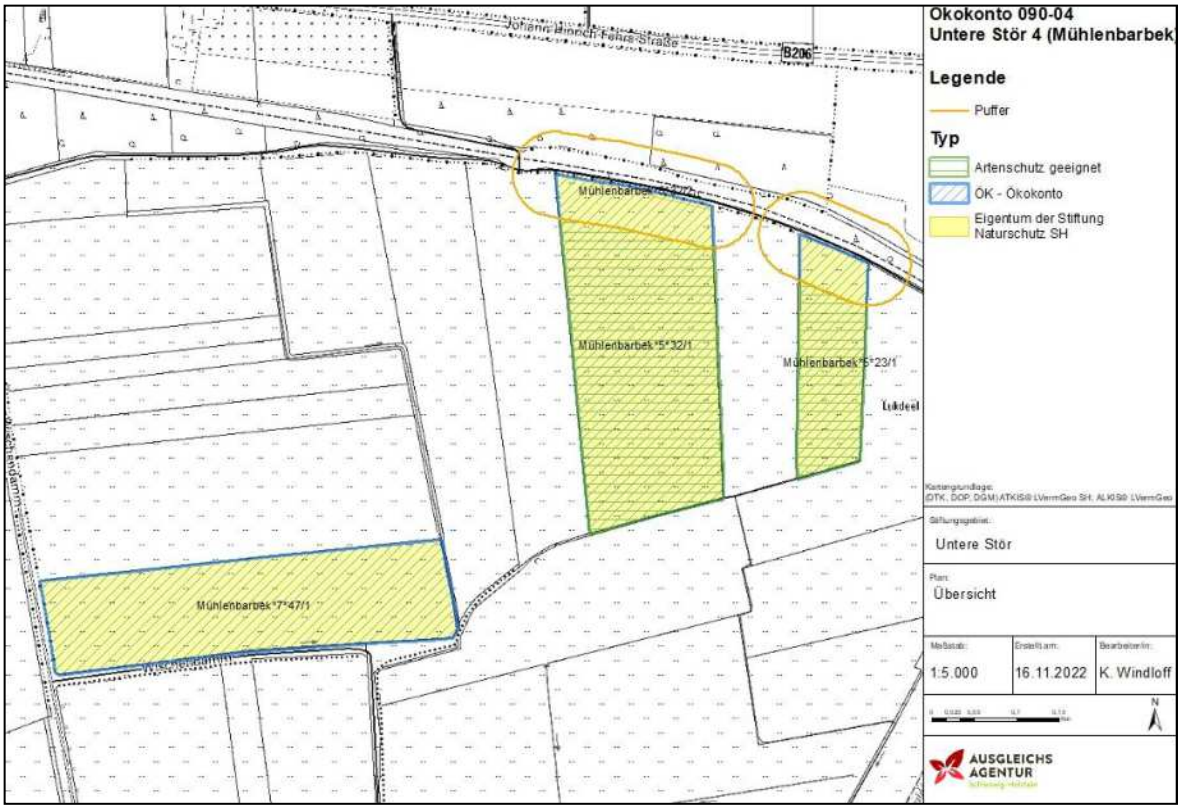

Abb. 7: Übersicht Ökokonto "Untere Stör 4"

8.2.2 Artenschutzrechtliche Kompensation "Offenlandbrüter"

Das Flurstück 32/1 (65.370 m²) eignet sich aufgrund der Entwicklungsziele, ausgenommen eines Bereichs am nördlichen Rand, u.a. als artenschutzrechtlicher Ausgleich für die vorhabenbedingt verursachten Lebensraumverluste von Offenlandarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche). Der erforderliche Flächenbedarf zum Ausgleich von einem Kiebitzpaar liegt bei 2 ha (siehe Kap. 7.2.2.2 "Entwicklung von Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes"). Im Süden des Flurstücks wird eine 2 ha große Fläche dem Bauvorhaben "Errichtung einer termporären Baustellenunterkunft in Heide – Süderholm" als artenschutzrechtlicher Ausgleich zugeordnet.

Die in Anspruch genommene Fläche ist bereits über die Firma Northvolt Germany GmbH mit Ausgleichsleistungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof, Kreis Dithmarschen, belegt. Sie dient dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. Eingriffen in den Boden. Eine multifunktionale Nutzung als artenschutzrechtliche Ausgleichsleistung für das hier behandelte Bauvorhaben "Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft in Heide - Süderholm" ist möglich. In diesem Sinne ist die Abbuchung von 2 ha artenschutzrechtlichem Ausgleich auf der bereits zum Ausgleich von Eingriffen in den Boden belegten Fläche als multifunktionale Leistung zu verstehen.

8.3 Abbuchungen aus den Ökokonten in der Übersicht

Im Folgenden werden die dem Bauantrag "Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft in Heide – Süderholm mit Außensportanlagen" zugeordneten Abbuchungen aus dem Ökokonto "Obere Broklandsau 2" und dem Ökokonto "Untere Stör 4" in der Übersicht dargestellt.

Kartendarstellungen der ausgebuchten Flächen sowie entsprechende Zustimmungserklärungen sind dem GOF als Anlage beigefügt.

Tab. 8: Übersicht über die Abbuchungen aus Ökokonten

Vorhabenbezug Heide Süderholm temporäre Baustellenunterkunft	**Abbuchung**
Ökokonto "Obere Broklandsau 2" (AZ 680.01/2/4/050)	
Eingriffe in Natur und Landschaft Antrag zur archäologischen Voruntersuchung für die Flächen des Bauvorhabens (AZ 680.60/04/320)	**1.060 Ökopunkte** für Eingriffe in den Boden Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 23/2 Flächengröße: 731 m² *Zuordnung zum Bauantrag als bereits getätigte Vorableistung*
Eingriffe in Natur und Landschaft Zum Bauantrag	**6.857 Ökopunkte** für Eingriffe in den Boden (aus: 7.917 Ökopunkte Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden, abzüglich 1.060 Ökopunkte der Vorableistung für die Archäologische Voruntersuchung) Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 23/2 Flächengröße: 4.731 m²
Ökokonto "Untere Stör 4" AZ 701-3295-25-55	
Artenschutzrechtliche Kompensation Zum Bauantrag	**2 ha** als Lebensraum für Kiebitz und weitere Offenlandarten Gemarkung Mühlbarbek, Flur 5, Flurstück 32/1 *Multifunktionale Nutzung einer bereits vorhandenen Belegung mit Ausgleichsfunktion für Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleich für Eingriffe in den Boden) durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof, Kreis Dithmarschen (Bezug: Batteriezellenwerk)*

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die Firma "Northvolt Drei Project GmbH" als Tochterunternehmen der schwedischen Northvolt AB beabsichtigt den Neubau ihrer ersten deutschen Produktionsstätte auf Flächen in den Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden. Um einem Teil dieser Arbeiter/innen während der Bauphase Übernachtungsmöglichkeiten zu bieten, sollen in der Stadt Heide im Ortsteil Süderholm modulare

Unterkünfte von der Northvolt Drei Project GmbH angeboten werden. Die Unterkünfte werden zeitnah benötigt. Um den Umsetzungsprozess zu beschleunigen, wird vorab der Rechtskraft eines hierfür in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ein Bauantrag zur Errichtung von temporären Baustellenunterkünften mit Außensportanlagen gestellt.

Um die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege in die Planung einzubringen und die Eingriffe sowie den Ausgleichsbedarf zu ermitteln, wurde begleitend dieser grünordnerische Fachbeitrag (GOF) angefertigt.

Im Kapitel 1. "Einleitung" wird der Anlass für die gemeindliche Planung dargestellt. Kapitel 2. "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" gibt einen Überblick über die zu berücksichtigenden Bindungen und Vorgaben im Vorhabenbereich und seiner näheren Umgebung. Das Plangebiet liegt Bereich einer historischen Knicklandschaft und eines Wasserschutzgebiets. Innerhalb des Plangebiets sind insbesondere gesetzlich geschützte Knicks und besonders geschützte Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien) zu beachten. Randlich des Plangebiets befinden sich ein Waldstück und eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche.

Das Kapitel 3. "Bestand und Bewertung" betrachtet die abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser), Arten- und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tierwelt) sowie das Landschaftserleben (Landschaftsbild, Erholung). Das Plangebiet liegt in einer Knicklandschaft mit leicht bewegtem Relief. Die Flächen werden als Acker und als Grünland bewirtschaftet. Umliegend befinden sich Knicks verschiedener Ausprägung, die von Gräben begleitet sind. Südwestlich des Vorhabengebietes schließt ein Mosaik aus Bruchwald, Ruderalflur und Kleingewässer in einer Senkenlage an. Hinsichtlich der Tierwelt wird das Plangebiet in erster Linie durch verschiedene gehölzbrütende Vogelarten gekennzeichnet. Zudem bestehen potenzielle Lebensraumfunktionen für planungsrelevante Tierarten wie Fledermäuse, Brutvögel des Offenlandes und Amphibien.

Im Kapitel 4. "Geplantes Vorhaben" werden die Ziele und Inhalte des geplanten Vorhabens sowie ein grünplanerisches Konzept erläutert. Im Kapitel 5. erfolgt vorbereitend eine allgemeine Beschreibung möglicher Auswirkungen des Vorhabens.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist Kapitel 6. zu entnehmen. Nach einer Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen werden die unvermeidbaren Eingriffe und der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Bei den Eingriffen handelt es sich um Eingriffe in den Boden. Die Kompensation erfolgt im Süden des Plangebiets über die Entwicklung von Extensivgrünland mit Lebensraumfunktion für Amphibien sowie durch Abbuchung aus einem Ökokonto.

Gesonderte Aussagen zu Schutzgebieten und –objekten enthält Kapitel 7. Bezüglich besonders und streng geschützter Arten gilt es gemäß eines gesondert erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eine Reihe an Maßnahmen umzusetzen, mit denen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu vermeiden ist (u.a. Schutz von Quartierbäumen, Beleuchtungsvorgaben, Bauzeitenregelungen, Schutzzäune, Ausgleichsflächen). In diesem Zuge werden im Plangebiet südlich der Sportanlagen eine Ausgleichsfläche für Amphibien angelegt und Kompensationsbedarfe für potenzielle Lebensraumverluste von Brutvögeln des Offenlandes werden durch Abbuchung aus einem Ökokonto kompensiert.

Kap. 8 enthält eine Übersicht über die Abbuchung von Ausgleichsleistungen aus Ökokonten zur Kompensation von Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für artenschutzrechtlichen Ausgleich.

10. QUELLEN

VORHABENBEZOGENE GUTACHEN

BIO CONSULT SH 2024: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 in Heide, Stadtteil Süderholm, Kreis Dithmarschen.

BIO CONSULT SH 2023: Florabericht und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Flächenerschließung für temporäre Wohnanlagen in Heide, Dithmarschen – Stadtteil Süderholm.

IGB INGENIEURGESELLSCHAFT mbH 2024: Geotechnisches Gutachten zur Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außenanlagen Rendsburger Straße / Südermoorweg, Heide – Süderholm.

AUSGLEICHSAGENTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN GmbH 2024: Kartendarstellungen zum Ökokonto "Obere Broklandsau 2" und zum Ökokonto "Obere Stör 4".

LITERATUR, PLÄNE

ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG HOLSTEIN 2022: Archäologische Interessengebiete im Archäologie-Atlas SH (https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de)

BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2024: Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – zur archäologischen Voruntersuchung auf Flur 41, Flurstück 40 der Gemarkung Süderholm, Gemeinde Heide.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung 2005. Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg.

LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) 2023: Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Version 2.2 (Stand April 2023). Flintbek.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2022: Luftqualität in Schleswig Holstein. Jahresübersicht 2020.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR 2022: Umweltportal Schleswig-Holstein. https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Hansestadt Lübeck. Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2023: Regionalplan für den Planungsraum III. Neuaufstellung – Entwurf 2023. Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.

STADT HEIDE 1992: Landschaftsplan.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, HINWEISE, MERKBLÄTTER

BAUGESETZBUCH (BAUGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der geltenden Fassung.

BIOTOPVERORDNUNG (BIOTOPV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE BFG 2024: Wasserkörpersteckbrief "Miele Altmoränengeest" (Grundwasser) im Geoportal "Wasserblick". https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoerper=DEGB_DESH_EI21&agreeToDisclaimer=true .

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der geltenden Fassung

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) in der geltenden Fassung

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSCHG): Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 in der aktuellen Fassung

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM KNICKSCHUTZ 2017: Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) vom 20. Januar 2017 [Aktenzeichen: - V 534-531.04 -] [Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 272]. *Aktuell nicht mehr gültig*

GRUNDWASSERVERORDNUNG (GrwV) 2010: Verordnung zum Schutz des Grundwassers. Bundesregierung.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301) in der aktuellen Fassung.

LANDESWASSERGESETZ (LWG): Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) in der aktuellen Fassung

ÖKOKONTO-VO: Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichniskatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO) 2017 (GVOBl. SH 2017, Nr. 10, S. 223).

RUNDERLASS EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013

RUNDERLASS EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung vom 9. Dezember 2013

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2528) in der geltenden Fassung

WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG HEIDE SÜDERHOLM: Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Heide GmbH in Heide/Dithmarschen vom 02. Oktober 2009.

11. ANHANG

Dem Erläuterungsbericht sind im Anhang folgende Anlagen beigefügt:

- Tabellen zur Berechnung von Eingriffen und Ausgleich
- Karte 1: "Bestand" " M. 1 : 1.500
- Karte 2: "Eingriffe + Ausgleich" M. 1 : 1.500
- Zuordnungskarten Ökokonto "Obere Broklandsau 2" und "Untere Stör 4"
- Zustimmungserklärungen Ökokonto "Obere Broklandsau 2" und "Untere Stör 4"

GOF zur Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen in Heide - Süderholm

- Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleich -

26.04.2024

1. EINGRIFFE

Eingriffe in den Boden - Versiegelung						
Aktuelle Nutzung	**Planung**	**Fläche (m²)**	**GRZ/GR mit Überschreitung**	**Versiegelung (m²)**	**Ausgleichsverhältnis 1:**	**Ausgleichsbedarf**
Geplante Vollversiegelungen						
Landwirtschaft	Gebäude	8.361		8.361		
	Abfallbehälter	28		28		
	Trafo	30		30		
	Kleinkläranlage	137		137		
	Wege, Pflaster mit dichten Fugen	1.990		1.990		
	Stellplätze Asphaltschotter	2.689		2.689		
	Fahrbahn Asphalt	3.693		3.693		
Straßenbegleitgrün	Erweiterung Südermoorweg	213		213		
Zwischensumme Vollversiegelung				*17.141*	*0,50*	*8.571* m²
Geplante Teilversiegelungen						
Landwirtschaftliche Fläche	Gehwege, wassergebunden	540		540		
	Aufenthaltsfläche/ Fahrgasse, Rasengittersteine	3.437		3.437		
	Fußballspielfeld, Rasen	990		990		
	Volleyballspielfeld, Sand	310		310		
Zwischensumme Teilversiegelung				*5.277*	*0,30*	*1.583* *m²*
Summe Ausgleichsbedarf Boden						**10.154** ***m²***

Eingriffe in Flächen besonderer Bedeutung / Flächen					
Element	**Zuordnung Biotopart**	**Fläche (m²)**	**Eingriff**	**Ausgleichsverhältnis 1:**	**Ausgleichsbedarf**
Grundwassernahe Böden	Allgemein	3.511		0,20	702,20 m²
Summe Ausgleichsbedarf Flächen besonderer Bedeutung / Allgemein					**702,20 m²**

Kompensationsbedarf gesamt	
Maßnahme	**Kompensationsbedarf**
Allgemeine naturnahe Entwicklung (für Eingriffe in Boden)	10.856 m²
Summe Kompensationsbedarf bei Anrechnungsfaktor 1:	*10.856 m²*

2. AUSGLEICH

Ausgleichsleistung im B-Plangebiet / Flächen					
Aktuelle Nutzung	**Planung**	**An-rechen-barkeit**	**Flächengröße (m²)**	**Ausgleich für**	**Ausgleichs-leistung**
Grünland	Extensivgrünland	0,80	3.674	Allgemein (Boden)	2.939 m²
Summe Ausgleichsleistung Allgemein					**2.939 m²**

Ausgleichsleistungen im B-Plangebiet / gesamt	
Maßnahme	**Kompensationsleistung**
Allgemeine naturnahe Entwicklung (für Eingriffe in Boden)	2.939 m²

Externer Kompensationsbedarf	
Maßnahme	**Kompensationsbedarf extern**
Allgemeine naturnahe Entwicklung (für Eingriffe in Boden und grundwassernahe Böden)	7.917 m²

Summe externer Kompensationsbedarf bei Anrechnungsfaktor 1: *7.917 m²*

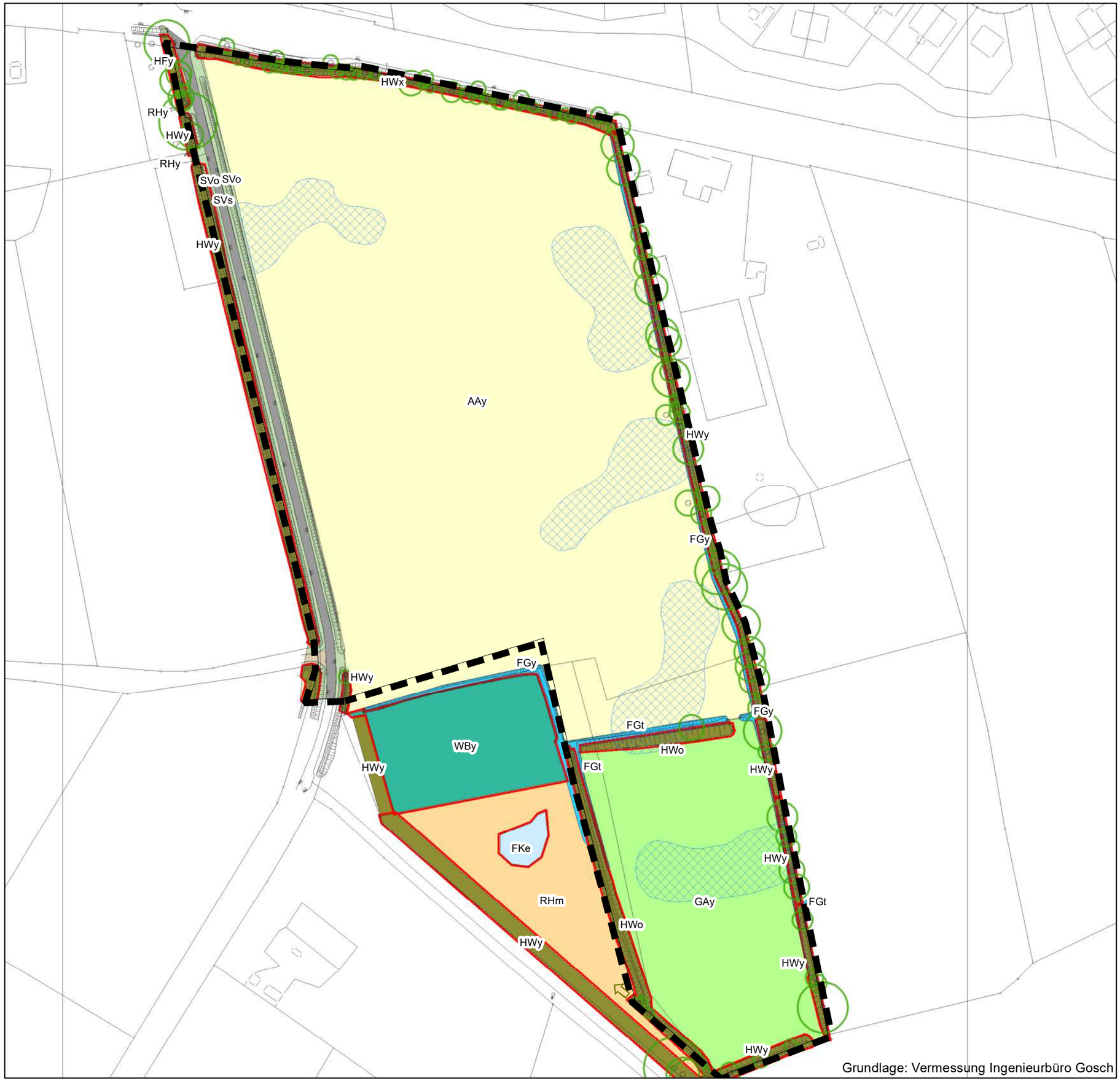

Grundlage: Vermessung Ingenieurbüro Gosch

BESTAND

Biotoptypen

- Sonstiger Bruchwald (WBy)
- Knickwall ohne Gehölze (HWo), Knickwall mit nichtheimischen Gehölzen (HWx), Typischer Knick (HWy), Feldhecke (HFy)
- Eutrophes Kleingewässer (FKe)
- Graben ohne regelmäßige Wasserführung (FGt), Sonstiger Graben (FGy)
- Ruderale Staudenflur frischer Standorte (RHm), Sonstige Ruderalfläche (RHy)
- Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)
- Intensivacker (AAy)
- Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)
- Unversiegelter Weg (SVu)
- Verkehrsbegleitgrün SVo
- Eingemessener Baum

Grundwasser

- Grundwasserflurabstand < 1m (im Plangebiet)

SCHUTZ

- Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

SONSTIGES

- Nachrichtlich: Plangebiet Bebauungsplan Nr. 86 Stand 15.04.2024

Grundlagen: Biotoptypenerfassung Bio Consult SH 2023 (Geometrien von Knicks und Gräben an die Vermessung 2024 angepasst) sowie Ergänzungserfassung entlang Südermoorweg durch BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH

26.04.2024

ERRICHTUNG EINER TEMPORÄREN BAU-STELLENUNTERKUNFT HEIDE-SÜDERHOLM

- Grünordnerischer Fachbeitrag -

Karte 1	**Bestand**

0 25 50 m 1:1.500

BHF BENDFELDT HERMANN FRANKE
LandschaftsArchitekten GmbH
24116 Kiel, Knooper Weg 99-105 | Innenhof, Haus A
Telefon: 0431/997 96-0

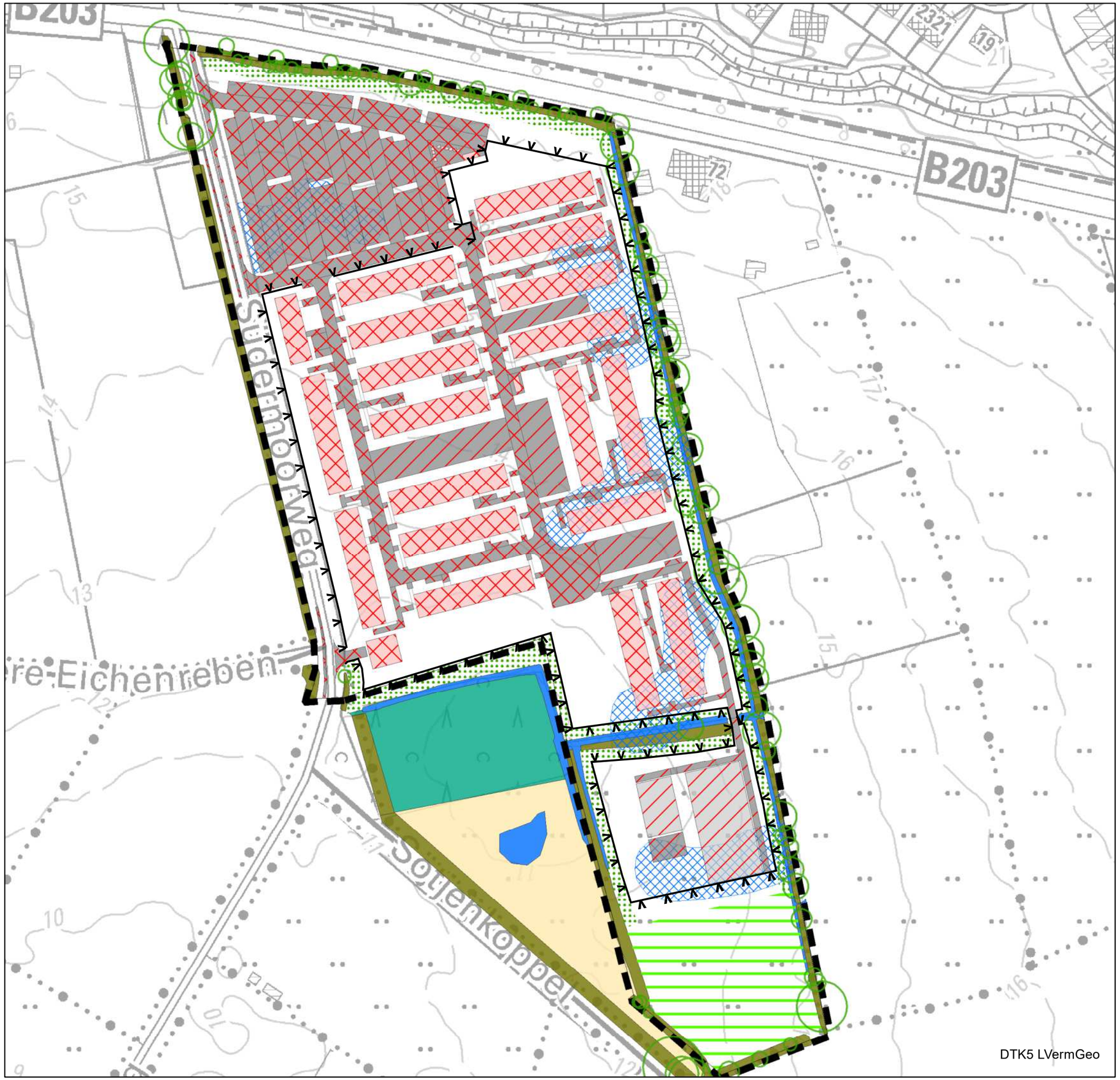

BESTAND

Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung

- Bruchwald (WBy)
- Knick (HWy, HWx, HFy, HWo)
- Gewässer (FSe, FGy, FGt)
- Ruderalflur (RHm)
- Bereich mit Grundwasserflurabstand < 1 m
- Eingemessener Baum

PLANUNG

Geplante Anlagen

- Gebäude (Unterkünfte, Kleinkläranlage, Trafo, Abfallbehälter)
- Treppen
- Straßen, Wege, Plätze
- Spielflächen

VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN

- Anlage eines artenreichen Wiesensaums zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Knicks und Wald
- Zaun

EINGRIFFE

- Versiegelung von Boden durch Gebäude
- Versiegelung von Boden durch Oberflächenbefestigungen (Asphalt, Asphaltschotter, Pflaster)
- Teilversiegelung von Boden (Rasengitter, wassergebundener Weg, Spielfelder)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

- Extensivgrünland (Amphibienlebensraum)

SONSTIGES

- Nachrichtlich: Plangebiet Bebauungsplan Nr. 86 Stand 15.04.2024

26.04.2024

ERRICHTUNG EINER TEMPORÄREN BAU-STELLENUNTERKUNFT HEIDE-SÜDERHOLM

- Grünordnerischer Fachbeitrag -

Karte 2	**Eingriffe + Ausgleich**

0 25 50 m 1:1.500

BHF BENDFELDT HERMANN FRANKE
LandschaftsArchitekten GmbH
24116 Kiel, Knooper Weg 99-105 | Innenhof, Haus A
Telefon: 0431/997 96-0

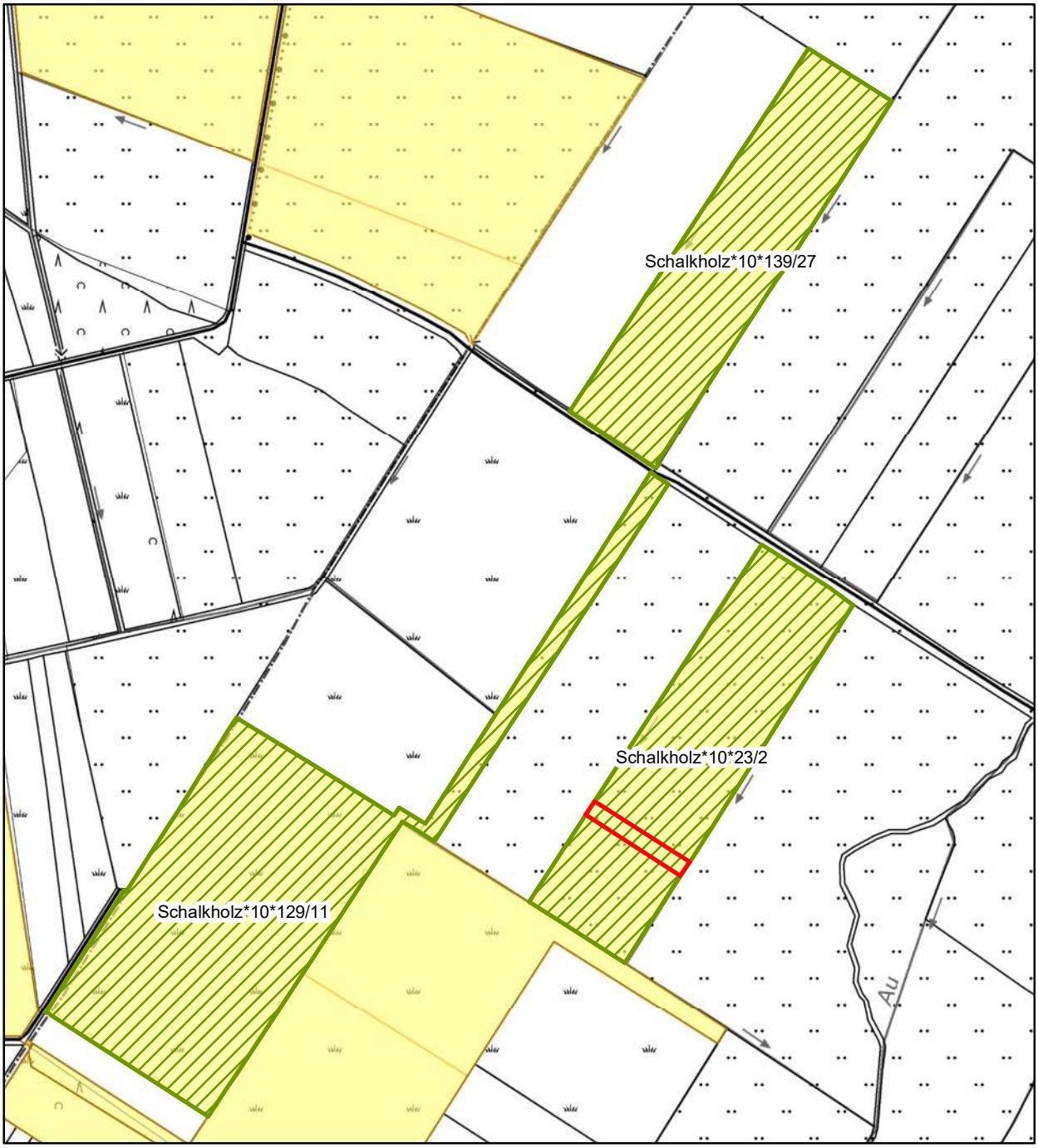

Kartengrundlage:
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

Zuordnung

Temporäre Baustellenunterkunft Süderholm
1.060 ÖP für Eingriffe in den Boden im Rahmen archäologischer Voruntersuchungen

ÖK_089-02_Obere_Broklandsau_2

Eigentum Stiftung

AUSGLEICHS AGENTUR Schleswig-Holstein

Ökokonto:
Obere Broklandsau (ÖK 089-02)

Maßstab:	Erstellt am:	Bearbeiter/in:
1:4.000	02.05.2024	J. Hellwig

0 20 40 80 120 160 200 m

N

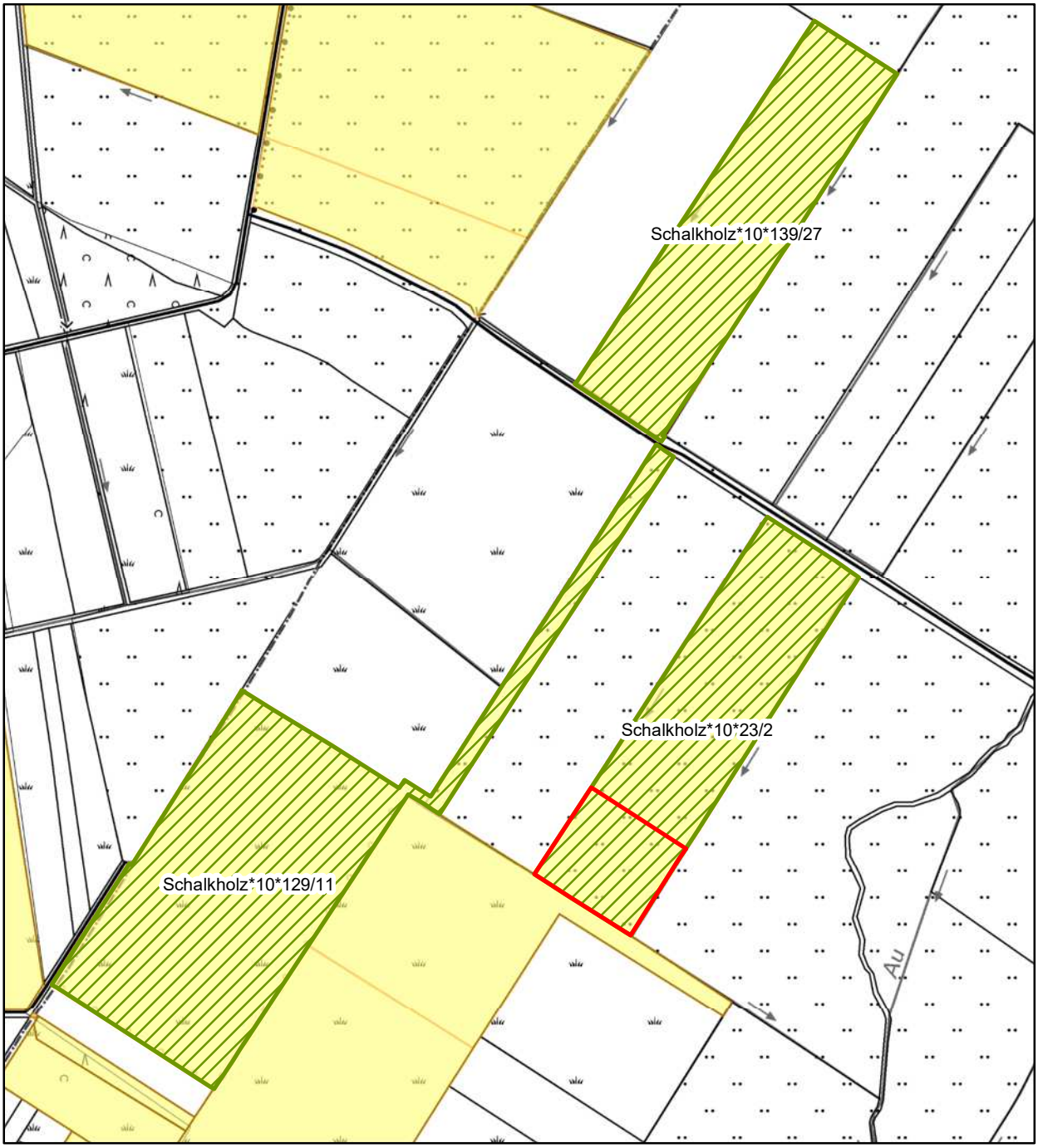

Kartengrundlage:
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

Zuordnung

- Temporäre Baustellenunterkunft Süderholm 6.857 ÖP für Eingriffe in den Boden
- ÖK_089-02_Obere_Broklandsau_2
- Eigentum Stiftung

AUSGLEICHS AGENTUR Schleswig-Holstein

Ökokonto:
Obere Broklandsau (ÖK 089-02)

Maßstab:	Erstellt am:	Bearbeiter/in:
1:4.000	02.05.2024	J. Hellwig

0 20 40 80 120 160 200 m

N

Kartengrundlage:
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH; ALKIS® LVermGeo

Zuordnung

- ÖK_090-04_Untere Stör 4 Mühlenbarbek
- Temporäre Baustellenunterkunft 1 Paar Kiebitz (2 ha)
- Northvolt Batteriefabrik (126.011 ÖP)
- Eigentum der Stiftung Naturschutz SH

AUSGLEICHS AGENTUR Schleswig-Holstein

Ökokonto:
Untere Stör 4 (ÖK 90-04)

Maßstab:	Erstellt am:	Bearbeiter/in:
1:7.500	02.05.2024	J. Hellwig

0 40 80 160 240 320 m

N

Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über eine Liegenschaft in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 23/2, mit einer Fläche von 19.183 m^2 und hat unter anderem auf der Liegenschaft naturschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 5. September 2013 (Aktenzeichen: 221/ 6.680.01/2/4/050) unter anderem für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Obere Broklandsau 2" gebildet, die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen und umsetzen zu lassen geplant hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert anfangs auf 24.311 Ökopunkte, inzwischen auf 82.069 Ökopunkte festgesetzt. Zusätzlich sind Zinsen von 12.745 Ökopunkten angefallen. Für die Anrechnung der naturschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, als Ausgleich beziehungsweise als Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde 1.545 Ökopunkte ausgebucht.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Tellingstedt, Blatt 5303, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 5 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaft, unter anderem für die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Obere Broklandsau 2" gebildet hat, befindet sich auf dem Grundstück.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, errichtet. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH als Vorhabenträgerin plant, Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Stadt Heide, durch die Adapteo GmbH, Hugenottenallee 167, 63263 Neu-Isenburg, als Bauherrin errichten und als Betreiberin betreiben zu lassen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Adapteo GmbH bei dem Bürgermeister der Stadt Heide als untere Bauaufsichtsbehörde einen Bauantrag für die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" gestellt hat. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist und die Umweltverträglichkeitsprüfung unter der Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Stadt Heide plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Adapteo GmbH als Bauherrin die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH, die Adapteo GmbH und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde abgestimmt haben, dass die Adapteo GmbH als Bauherrin die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde als Ersatz für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erwartet, dass die Stadt Heide den Ersatz für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg berücksichtigen wird.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Drei Project GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 30. April 2024 geschlossen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH und die Adapteo GmbH den Ermächtigungsvertrag vom 30. April 2024 geschlossen haben.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 23/2, in einer Größe von 4.731 m² umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 5. September 2013 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/050) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Obere Broklandsau 2" anerkannt hat, als Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" angerechnet werden,
2. die Adapteo GmbH diese Zustimmungserklärung
   a) dem Bürgermeister der Stadt Heide als untere Bauaufsichtsbehörde sowie
   b) dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

vorlegen darf,

3. der Bürgermeister der Stadt Heide als untere Bauaufsichtsbehörde diese Zustimmungserklärung in dem Baugenehmigungsverfahren über den Bauantrag der Adapteo GmbH für die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" öffentlich auslegen darf,

4. die Northvolt Drei Project GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 5. September 2013 (Aktenzeichen: 221/ 6.680.01/2/4/050) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Heide an dem in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Tellingstedt, Blatt 5303, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 5 verzeichneten Grundstück der Stadt Heide sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

5. die Stadt Heide diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg der Stadt Heide öffentlich auslegen darf.

Molfsee, den 30.04.2024

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

2 STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dipl.-Biol. Ute Ojowski
Vorständin

Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über eine Liegenschaft in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 23/2, mit einer Fläche von 19.183 m² und hat unter anderem auf der Liegenschaft naturschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 5. September 2013 (Aktenzeichen: 221/ 6.680.01/2/4/050) unter anderem für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Obere Broklandsau 2" gebildet, die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen und umsetzen zu lassen geplant hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert anfangs auf 24.311 Ökopunkte, inzwischen auf 82.069 Ökopunkte festgesetzt. Zusätzlich sind Zinsen von 12.745 Ökopunkten angefallen. Für die Anrechnung der naturschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, als Ausgleich beziehungsweise als Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde 1.545 Ökopunkte ausgebucht.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Tellingstedt, Blatt 5303, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 5 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaft, unter anderem für die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Obere Broklandsau 2" gebildet hat, befindet sich auf dem Grundstück.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, errichtet. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH als Vorhabenträgerin plant, Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Stadt Heide, durch die Adapteo GmbH als Bauherrin errichten und als Betreiberin betreiben zu lassen. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist ferner bekannt, dass die Stadt Heide plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Stadt Heide den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH und die Stadt Heide planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg der Stadt Heide zu regeln, dass die Northvolt Drei Project GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Drei Project GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 30. April 2024 geschlossen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 10, Flurstück 23/2, in einer Größe von 731 m² umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 5. September 2013 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/050) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Obere Broklandsau 2" anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg der Stadt Heide sowie

   b) die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei"

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Drei Project GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 5. September 2013 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/050) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Heide an dem in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Tellingstedt, Blatt 5303, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 5 verzeichneten Grundstück der Stadt Heide sowie

b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

vorlegen darf sowie

3. die Stadt Heide diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg der Stadt Heide öffentlich auslegen darf.

Molfsee, den 30.04.2024

2 STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Dipl.-Biol. Ute Ojowski
Vorständin

Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über eine Liegenschaft in der Gemeinde Mühlenbarbek, Gemarkung Mühlenbarbek, Flur 5, Flurstück 32/1, mit einer Fläche von 65.370m² und hat unter anderem auf der Liegenschaft natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 19. August 2021 (Aktenzeichen: 701-3295-25-55) unter anderem für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Untere Stör 4" gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat und umsetzen zu lassen plant, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Itzehoe als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Mühlenbarbek, Blatt 184, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 19 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaften, unter anderem für die der Landrat des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Untere Stör 4" gebildet hat, befindet sich auf dem Grundstück.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, errichtet. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH als Vorhabenträgerin plant, Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Stadt Heide, durch die Adapteo GmbH, Hugenottenallee 167, 63263 Neu-Isenburg, als Bauherrin errichten und als Betreiberin betreiben zu lassen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Adapteo GmbH bei dem Bürgermeister der Stadt Heide als untere Bauaufsichtsbehörde einen Bauantrag für die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" gestellt hat. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist und die Umweltverträglichkeitsprüfung unter der Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Stadt Heide plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" unter anderem mit dem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass

die Adapteo GmbH als Bauherrin den möglichen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes auszugleichen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH, die Adapteo GmbH und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde abgestimmt haben, dass die Adapteo GmbH als Bauherrin die Anrechnung einer Maßnahme aus einem Ökokonto durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde als Ausgleich für den möglichen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erwartet, dass die Stadt Heide den Ausgleich für den möglichen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg berücksichtigen wird.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Drei Project GmbH (seinerzeit: Northvolt Germany GmbH) haben den Maßnahmenvertrag vom 11. April 2023 geschlossen. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Drei Project GmbH haben den Ergänzungsvertrag vom 30. April 2024 geschlossen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Drei Project GmbH und die Adapteo GmbH den Ermächtigungsvertrag vom 30. April 2024 geschlossen haben.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Mühlenbarbek, Gemarkung Mühlenbarbek, Flur 5, Flurstück 32/1, in einer Größe von 20.000 m² umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 19. August 2021 (Aktenzeichen: 701-3295-25-55) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Untere Stör 4" anerkannt hat, als Ausgleich für den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes durch die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" angerechnet werden,
2. die Adapteo GmbH diese Zustimmungserklärung
   a) dem Bürgermeister der Stadt Heide als untere Bauaufsichtsbehörde sowie
   b) dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

vorlegen darf

3. der Bürgermeister der Stadt Heide als untere Bauaufsichtsbehörde diese Zustimmungserklärung in dem Baugenehmigungsverfahren über den Bauantrag der Adapteo GmbH für die Errichtung der geplanten Unterkünfte für die Beschäftigten auf der Baustelle für das Batteriezellenwerk „Northvolt Drei" öffentlich auslegen darf,

4. die Northvolt Drei Project GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde vom 19. August 2021 (Aktenzeichen: 701-3295-25-55) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Heide an dem in dem von dem Amtsgericht Itzehoe als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Mühlenbarbek, Blatt 184, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 19 verzeichneten Grundstück der Stadt Heide sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

5. die Stadt Heide diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 86 für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg der Stadt Heide öffentlich auslegen darf.

Molfsee, den 30.04.2024

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

2 STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dipl.-Biol. Ute Ojowski
Vorständin